

# Datenlizenzen für Open Government Data Rechtliches Kurzgutachten

Handreichung zu den Nutzungsrechte Regelungen  
gebräuchlicher Open Data Lizenzen und Empfehlungen  
für ihren Einsatz





# Inhaltsverzeichnis

|

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>2. Ausgangslage .....</b>  | <b>5</b> |
| <b>3. Fragestellung .....</b>   | <b>6</b> |
| <b>4. Was bedeutet Kompatibilität von Lizenzen?.....</b>  | <b>6</b> |
| <b>5. Kompatibilität der Datenlizenz Deutschland 2.0<br/>mit der »OpenStreetMap« .....</b>        | <b>8</b> |
| 5.1. Das Problem der Kompatibilität bei OpenStreetMap-Lizenzen.....                               | 8        |
| 5.2. Überblick über die verschiedenen Lizenzen.....   | 9        |
| 5.2.1. Datenlizenz Deutschland .....  | 9        |
| 5.2.2. Creative Commons-Lizenzen.....   | 9        |
| 5.2.3. Open Data Commons License .....  | 10       |
| 5.2.3.1. Public Domain Dedication and License (PDDL).....   | 11       |
| 5.2.3.2. Attribution License (ODC-By).....  | 11       |
| 5.2.3.3. Open Database License (ODbL).....  | 11       |
| 5.2.4. Lizenzierung bei OpenStreetMap.....  | 12       |
| 5.3. Die dl-de/by-2-0 und die ODbL 1.0 im Vergleich .....   | 12       |
| 5.3.1. Anwendungsbereich und eingeräumte Rechte .....   | 13       |
| 5.3.1.1. Anwendungsbereich.....   | 13       |
| 5.3.1.2. Eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrechte .....  | 13       |
| 5.3.2. Quellenvermerk und Änderungsbezeichnung.....   | 14       |
| 5.3.3. Umgang mit der Nutzung von Bearbeitungen bzw.<br>Ableitungen (»Derivativen«) .....         | 14       |
| 5.3.4. Sonstige Regelungen .....  | 16       |
| 5.3.5. Die dl-de/zero-2-0 und die ODbL 1.0 .....  | 17       |
| 5.3.6. Fazit .....  | 17       |
| 5.4. Weitere Probleme der Einbindung von Geobasisdaten in<br>OpenStreetMap-Bestände .....         | 17       |
| 5.4.1. Nutzungs- und Verwertungsrechte bzgl.<br>der ursprünglichen Datenbank.....                 | 18       |
| 5.4.2. Nutzungs- und Verwertungsrechte bzgl. Ableitungen:<br>Auswirkungen des »Share Alike« ..... | 18       |
| 5.4.2.1. Weiterlizenzierung eines bearbeiteten<br>Datensatzes unter dl-de/by-2-0 .....            | 18       |
| 5.4.2.2. Weiterlizenzierung eines bearbeiteten<br>Datensatzes unter ODbL 1.0.....                 | 18       |
| 5.4.2.3. Fazit .....  | 19       |
| 5.4.3. Quellenvermerk und Contributor Terms bei OpenStreetMap .....                               | 19       |
| 5.4.3.1. Kompatibilität bezüglich Quellenvermerk.....   | 19       |
| 5.4.3.1.1. Bezeichnung Bereitsteller.....   | 19       |

|  |    |
|--|----|
| 5.4.3.1.2. Vermerk »Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0« .....                               | 19 |
| 5.4.3.1.3. Verweis Lizenztext.....   | 19 |
| 5.4.3.1.4. Kompatibilität zu dl-de/zero-2-0 .....  | 19 |
| 5.4.3.1.5. Fazit .....   | 20 |
| 5.4.3.2. Konflikt mit Contributor Terms bei OpenStreetMap .....  | 20 |
| 5.4.3.2.1. Rechtsverhältnis Datenbereitsteller und das Land NRW .....  | 21 |
| 5.4.3.2.2. Rechtsverhältnis Datenbereitsteller und OpenStreetMap.....  | 22 |
| 5.4.3.2.3. Rechtsverhältnis Land NRW und OpenStreetMap .....   | 22 |
| 5.4.3.2.3.1. Anwendbares Recht .....   | 23 |
| 5.4.3.2.3.2. Zustandekommen des Lizenzvertrags – Konflikt mit Contributor Terms .....                          | 23 |
| 5.4.3.2.4. Konflikt der Contributor Terms mit dl-de/zero-2-0.....  | 24 |
| 5.4.3.2.5. Fazit .....   | 25 |
| 5.4.4. Auswirkungen der Quellenvermerkspflicht auf »Downstream«-Nutzer bei Einstellung auf OpenStreetMap ..... | 25 |
| 5.4.5. Sonstige Regelungen .....   | 26 |
| 5.4.5.1. Haftungsbeschränkung und Gewährleistungsausschluss .....  | 26 |
| 5.4.5.2. Technische Schutzmaßnahmen.....   | 26 |
| 5.4.5.3. Sonstige Regelungen .....   | 26 |
| 5.4.6. Fazit .....   | 27 |

## **6. Weitere Verwendung der Datenlizenz Deutschland 2.0 ..... 27**

|   |    |
|---|----|
| 6.1. Einleitung .....   | 27 |
| 6.1.1. dl-de/by-2-0 und CC-BY International 4.0 .....                         | 28 |
| 6.1.2. dl-de/by-2-0 und CC-BY-SA 4.0 .....                                    | 28 |
| 6.1.3. dl-de/by-2-0 und ODC-PDDL.....   | 29 |
| 6.1.4. dl-de/by-2-0 und ODC-BY.....   | 29 |
| 6.1.5. dl-de/zero-2-0 und alle anderen Lizenzen.....                          | 29 |
| 6.2. Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit eines Wechsels.....                     | 30 |
| 6.2.1. Gesetzgeberische Vorgaben für die Nutzung von Open Data-Lizenzen ..... | 30 |
| 6.2.2. Rechtmäßigkeit des Wechsels im Übrigen .....                           | 31 |
| 6.2.3. Notwendigkeit des Wechsels.....  | 31 |
| 6.2.3.1. Verhinderung der Informationsproliferation von Lizenzen .....        | 31 |
| 6.2.3.2. Erhöhung der Akzeptanz .....   | 32 |
| 6.2.3.3. Inkompatibilitäten .....   | 32 |
| 6.3. Ergebnis .....   | 32 |

## **7. Handlungsempfehlung ..... 32**

# Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Vollständige Kompatibilität.....   | 6  |
| Abbildung 2: »Ein-Weg«-Kompatibilität .....   | 7  |
| Abbildung 3: Eingeschränkte Kompatibilität .....  | 7  |
| Abbildung 4: Kartenerstellung auf Basis der<br>OpenStreetMap-Datenbank unter ODbL 1.0 ..... | 16 |
| Abbildung 5: Rechtsverhältnisse und Datenflüsse<br>bei OpenStreetMap .....                  | 21 |
| Abbildung 6: Übersicht Abweichungen dl-de/by-2-0<br>und Contributor Terms .....             | 22 |

# Textbausteine

|  |    |
|--|----|
| Textbaustein 1: Quellenvermerk und Contributors-List ..... | 25 |
|--|----|

# 1.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Datenlizenz Deutschland 2.0 (mit und ohne Namensnennung) ist für die Verwendung bei der Veröffentlichung von Verwaltungsdaten als Open Data grundsätzlich geeignet. Daher wird die weitere Verwendung der Lizenz durch die öffentliche Verwaltung bei der Veröffentlichung von Open Data empfohlen. Von einer Verwendung einer

anderen Open Data-Lizenz wird abgeraten. Allerdings wird angeregt, die Lizenz weiterzuentwickeln (Datenlizenzen Deutschland 3.0), um Bedenken wegen möglicher Kompatibilitätsprobleme mit anderen Open Data-Lizenzen auszuräumen und eine einfachere Handhabbarkeit der Lizenzen für Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen.

### Die Gründe hierfür lassen sich wie folgt zusammenfassen

- Gegenüber anderen Open Data-Lizenzen bietet die Datenlizenz Deutschland 2.0 den Vorteil, dass diese auf die Begrifflichkeiten des deutschen Urheberrechts ausgelegt ist und so keine zusätzlichen Auslegungsprobleme bereitet.
- Sie ist einfach strukturiert, knapp, und somit auch vom nicht rechtskundigen Anwender ohne vertiefte weitere Erläuterungen zu verstehen.
- Sie enthält keine Copyleft- und Share-Alike-Regelungen, die eine Weiterverwendung der Daten beeinflussen und eventuell erschweren. Sie gibt damit den Nutzerinnen und Nutzern die größtmögliche Verwendungsbreite. Dies gilt insbesondere in der Variante »Zero«.
- Mit den beiden Datenlizenzen Deutschland steht zudem ein bereits abgestimmtes, vom IT-Planungsrat vorgeschlagenes Lizenzierungsregime zur Verfügung.
- Die Verwendung anderer Open Data-Datenlizenzen ist grundsätzlich möglich. Im Hinblick auf die praktische Handhabung durch die Verwaltung wären damit aber signifikante Nachteile verbunden. Diese Nachteile ergeben sich im Regelfall aus der mangelnden Abgestimmtheit auf das deutsche Urheberrecht und der vergleichweisen Komplexität der Regelungen dieser Lizenzen.
- Die Verwendung ausländischer Open Data-Lizenzen kann zudem im Einzelfall ausgeschlossen sein, soweit Regelungen dieser Lizenzen mit deutschem Recht nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für die regelmäßig vorgesehenen weitgehenden Haftungsausschlüsse, selbst wenn diese unter einen Anwendungsvorbehalt gestellt sind.

Die Vorgaben der Datenlizenz Deutschland 2.0 mit Namensnennung zu Namensnennung und Quellenvermerk können allerdings mit anderen Lizenzregimen kollidieren und praktisch, je nach der für die Weiterverbreitung von Nutzerinnen und Nutzern verwendeten Plattformen, schwer umsetzbar sein. Hier empfehlen wir ggf. Klarstellungen durch den Bereitsteller an geeigneter Stelle vorzusehen, etwa im Hinblick auf die Möglichkeit der Nutzung der Contributor List von OpenStreetMap, um den Nutzerinnen und Nutzern ausreichend Rechtssicherheit zu geben. Um einen weitestmöglichen Umfang der Nutzung von Open Data zu ermöglichen, sollte von der datenbereitstellenden Behörde (nachfolgend auch »**Datenbereitsteller**« oder »**Bereitsteller**«) auch stets geprüft werden, ob auch eine Verwendung der Datenlizenz Deutschland 2.0 ohne Namensnennung ausreicht.

## 2. Ausgangslage

Werden Daten der öffentlichen Verwaltung als »Open Data« veröffentlicht, werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer an diesen Daten durch Nutzungsbedingungen festgelegt. Abruf und Verwendung der Daten stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.

Es bestehen nur wenige rechtliche Vorgaben für die Verwendung von Lizenzen für die Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Verwaltung. Eine Ausnahme besteht in Nordrhein-Westfalen für den Bereich Geodaten nach der »Verordnung zur Umsetzung der Open Data Prinzipien für Geobasisdaten« vom 08.08.2016. Danach ist seit dem 01.01.2017 die Datenlizenz Deutschland 2.0 – Namensnennung (nachfolgend »**dl-de/by-2-0**«) als Lizenzbedingung für die Nutzung amtlicher Geodaten zu verwenden<sup>1</sup>. Es handelt sich dabei um eine spezifische deutsche Open Data-Lizenz für Open Government-Daten bzw. für Daten der öffentlichen Verwaltung.

Im Übrigen stehen der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich eine Vielzahl möglicher vorformulierter Lizenzbedingungen in unterschiedlichen Varianten zur Verfügung, unter denen sie auswählen kann, wenn Daten als Open Data veröffentlicht werden sollen. Neben den beiden Varianten der Datenlizenz Deutschland 2.0 kommen unter anderem die als »Open Data«-Lizenzen eingestuften Varianten der »Creative Commons«-Lizenzen sowie der »Open Data Commons«-Lizenzen in Frage.

Nutzern dieser Daten, die diese wiederum in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form als Open Data weiterveröffentlichen wollen, stehen diese Wahlmöglichkeiten ebenso zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass ein Werk oder eine Datenbank von verschiedenen Verwenderinnen und Verwendern unter verschiedenen Nutzungsbedingungen veröffentlicht wird.

Diese Vielzahl zur Verfügung stehender Nutzungsbedingungen kann für die Open Data-Stellung von Daten zum Problem werden. In der Open Data-Community wird daher eine »Informationsproliferation« von Lizenzen beklagt, die das Open Data »Ökosystem« ernsthaft beeinträchtigen kann<sup>2</sup>. Ein Hauptproblem wird dabei in möglichen Inkompatibilitäten zwischen verschiedenen Lizenzen gesehen. Dadurch können Nutzerinnen und Nutzer davon abgehalten werden, Datensätze unter verschiedenen Lizenzen miteinander zu verbinden. Gleiches gilt auch für Open Data Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen. Im Interesse bundesweiter Standardisierung und Einheitlichkeit sollten hier Lizenzen kanalisiert werden, idealerweise durch Vorgabe einer Lizenz »für alle«<sup>3</sup>.

---

1 § 11 Abs. 2 S. 1 DVOZVermKatG NRW; s. zu Praxisproblemen bei der Verwendung für Geodaten MIK »Evaluierung der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) für die Nutzung amtlicher Geodaten«, Stand 20.12.2017, Ziff. 4.4.2.

2 Vgl. Open Knowledge International, Daniel Lämmerhirt »Avoiding Data Silos«, abrufbar unter <https://research.okfn.org/avoiding-data-use-silos/>, letzter Abruf 27.7.2018.

3 Vgl. hierzu Land Thüringen, Kabinettsbeschluss Open Data vom 09.02.2016.

## 3. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund soll dieses Kurzgutachten klären,

- > ob zwischen der Datenlizenz Deutschland 2.0 und der von der »OpenStreetMap«-Community verwendeten Lizenz Kompatibilitätskonflikte bestehen (hierzu nachstehend unter 5.),
  - > ob die weitere Verwendung und Weiterentwicklung der Datenlizenz Deutschland 2.0 sinnvoll ist oder zukünftig grundsätzlich auf andere Lizenzen, etwa der Creative Commons Initiative, abgestellt werden soll (hierzu nachstehend unter 1. und 6.).
- Das Gutachten soll der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen als generelle Hilfestellung dienen und eine Grundlage für ggf. notwendige Weiterentwicklungen der Datenlizenz Deutschland bilden. Zudem soll erläutert werden, welche Punkte bei einer möglichen Weiterentwicklung der Datenlizenz Deutschland zu berücksichtigen sind.

## 4. Was bedeutet Kompatibilität von Lizenzen?

Von einer Kompatibilität von Lizenzen wird ausgegangen, wenn Werke oder Datenbanken, die unter verschiedenen Lizenzbedingungen stehen, miteinander verbunden werden können und anschließend unter einer Lizenzbedingung

weiterverbreitet werden können, ohne dass weitere Bedingungen aus der anderen Lizenz einzuhalten sind. Dies kann entweder eine der Ursprungslizenzen oder eine völlig neue Drittlizenz sein.



Abbildung 1: Vollständige Kompatibilität

Von einer »Ein-Weg«-Kompatibilität wird gesprochen, wenn eine Weiterverbreitung zumindest unter der restriktiveren Bedingung möglich ist.



Abbildung 2: Ein-Weg-Kompatibilität

Von einer eingeschränkten Kompatibilität kann gesprochen werden, wenn eine Lizenz neben der anderen weiterverwendet werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Lizenz spezielle Regelungen zur Namensnennung oder weiteren

Angaben (nachfolgend auch »**Attributierung**«) enthält, der Datensatz unter einer anderen Lizenz weiterverbreitet wird und die dabei verwendete zweite Lizenz die Einhaltung der Regelungen etwa zur Namensnennung nicht verhindert.

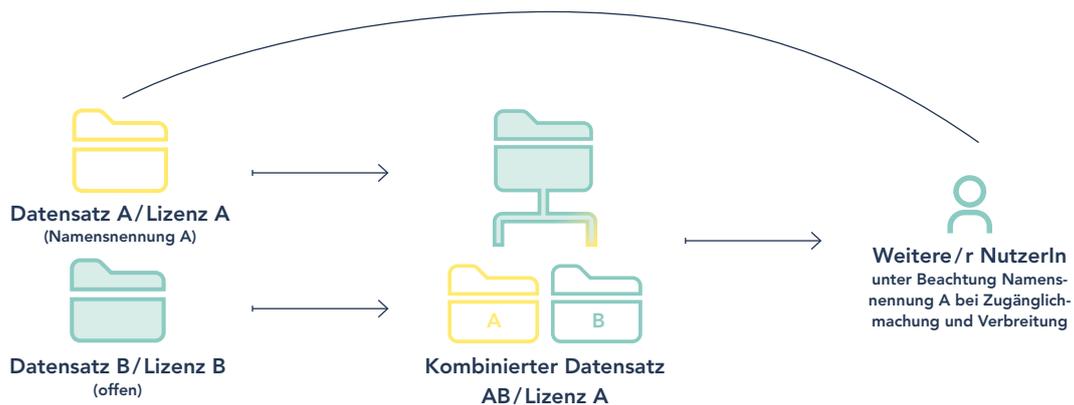


Abbildung 3: Eingeschränkte Kompatibilität

In diesem Fall kann der bearbeitete Datensatz AB zwar unter Einhaltung der speziellen Regelungen der Lizenz A weiteren Bearbeiterinnen und Bearbeitern durch die »Erstbearbeiterin« oder den »Erstbearbeiter« (im Schaubild oben im mittleren Kästchen) zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz A enthält auch grundsätzlich keine Klausel, die eine Weiterverbreitung des Datensatzes AB unter derselben oder einer vergleichbaren Lizenz wie A verlangt. Gleichzeitig besteht aber auch nicht die Möglichkeit, den Datensatz A unterzulizenzieren. Für weitere Bearbeiterinnen und Bearbeiter (rechter Kasten) stellt sich nun das Problem, dass sie den Datensatz AB

zwar unter der Lizenz B nutzen können, aber zusätzlich der Lizenzgeber A einen Untersagungsanspruch aus den Rechten am Ausgangsdatenbestand A geltend machen kann. In der Terminologie des § 23 UrhG steht diesem bei Werken weiterhin »das Recht am bearbeiteten oder umgestalteten Werk« zu (Datenbestand A). Jede Bearbeitungshandlung bedarf hier der Einwilligung des Urhebers bzw. der Urheberin. Dieses Recht gilt auch für Datenbanken nach §§ 87a ff. UrhG.<sup>4</sup> Jeder weitere Bearbeiter muss für die Nutzung der Bearbeitung des Datensatzes AB daher zusätzlich das Recht zur Verwertung des Datensatzes A sichern.

4 Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 87b Rn. 2-4, beck-online im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung, wenn »damit eine wesentliche oder eine systematische und wiederholte unwesentliche Entnahme oder Weiterverwendung verbunden ist«; da damit aber auch i.S.d. Art. 7 DatenbankRiLi eine Entnahme der in der ursprünglichen Datenbank enthaltenen Daten in unveränderter Form liegt, soll es auf das Bearbeitungsrecht speziell noch nicht einmal ankommen.

# 5. Kompatibilität der Datenlizenz Deutschland 2.0 mit der »OpenStreetMap«

## 5.1. Das Problem der Kompatibilität bei OpenStreetMap-Lizenzen

OpenStreetMap bietet Nutzerinnen und Nutzern zum einen vorberechnete Karten und zum anderen Rohdaten über eine Datenbank zur weiteren Verwendung an. Die Kartenbilder werden unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0-Lizenz (nachfolgend auch »**CC BY SA 2.0**«) bereitgestellt<sup>5</sup>. Die Datenbank steht unter der Open Database Licence 1.0 (»**ODbL 1.0**«)<sup>6</sup>. Inhalte der Datenbank werden unter der »ODC Database Contents License« (»**DbCL**«) lizenziert<sup>7</sup>.

In der OpenStreetMap-Community wird in diesem Zusammenhang insbesondere die mögliche Inkompatibilität zwischen der CC BY SA 2.0 und der ODbL 1.0 diskutiert.

Aus Sicht der Landesverwaltung ist insbesondere die Kombinierbarkeit der ODbL 1.0 mit der vom Land NRW für die Veröffentlichung von Geobasisdaten als Open Data verwendeten Datenlizenz dl-de/by-2-0 zu prüfen. Dies ergibt sich daraus, dass vor allem Geodaten durch die OpenStreetMap-Community verarbeitet werden, die unter Verwendung der dl-de/by-2-0 stehen. Im Interesse einer Verbreitung der öffentlichen Geodaten soll daher diese Problematik schwerpunktmäßig geprüft werden (siehe hierzu unter **> 5.3.5.**).

---

5 Vgl. <https://www.openstreetmap.de/> unteres Ende der Homepage, letzter Abruf 26.07.2018.

6 Vgl. <https://www.openstreetmap.de/faq.html#lizenz> unter »Wie ist das mit der Lizenz?«, letzter Abruf 26.07.2018.

7 S. vorangehende Fn.

## 5.2. Überblick über die verschiedenen Lizenzen

### 5.2.1. Datenlizenz Deutschland

Die Variante dl-de/by-2-0 der Datenlizenz Deutschland erlaubt grundsätzlich eine völlig einschränkungslose Weiterverwendung. Sie konkretisiert, dass die unter dieser Lizenz bereitgestellten Daten und Metadaten ausdrücklich für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung, insbesondere für die dann beispielhaft aufgezählten Nutzungsmöglichkeiten, verwendet werden dürfen (siehe auch > 5.3.1.2.).

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung sicherzustellen, dass bei der Weiterverwendung der so lizenzierten Datensätze bestimmte Angaben als Quellenvermerk enthalten sind. Hierzu gehören die Bezeichnung des Bereitstellers, der Vermerk »Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0« oder »dl-de/by-2-0« mit Verweis auf den Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [3.] sowie einen Verweis auf den Datensatz (Uniform Resource Identifier- »URI«).

Absatz 3 der dl-de/by-2-0 verpflichtet die Verwenderin und den Verwender dazu, Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen im Quellenvermerk mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert wurden.

Weitere Regelungen zur Nutzung bspw. zum Geltungsbereich der Lizenz, zu Begriffsbestimmungen oder zu Folgen der Nichteinhaltung der Lizenzbestimmungen sind nicht enthalten. Damit unterscheidet sich die dl-de/by-2-0 deutlich von den anderen verfügbaren Open Data-Lizenzen. Die Variante dl-de/by-2-0 ist für Datensätze geeignet, für die die Erkennbarkeit der Originalquelle und die transparente Kenntlichmachung von vorgenommenen Veränderungen wichtig sind.

Die Variante Datenlizenz Deutschland 2.0 (ohne Namensnennung) (nachfolgend »dl-de/zero-2-0«) enthält dieselben Nutzungsrechteeregungen wie die Version mit Namensnennung, verzichtet aber auf den Abs. 2 zu Namensnennung und Quellenvermerk.

Die dl-de/by-2-0 erfüllt die Merkmale einer Open Data-Lizenz. Dementsprechend wurde die dl-de/by-2-0 im September 2014 vom »Open Definition« Advisory Council der Open Knowledge Foundation als offene Lizenz im Sinne der Open Definition anerkannt. Gleiches gilt für die dl-de/zero-2-0.

### 5.2.2. Creative Commons-Lizenzen

Mit Creative Commons (CC) wurde ein Lizenzmodell geschaffen, das den offenen Zugang zu Inhalten fördern soll<sup>8</sup>. Die CC-Lizenzen sind automatisiert und standardisiert. Sie sollen eine einfache Verwendung ermöglichen<sup>9</sup>. Creative Com-

mons-Lizenzen folgen alle dem gleichen Aufbau. Insbesondere werden für jede Lizenzvariante die Art der Nutzungsrechteeinräumung individuell festgelegt sowie weitere Nutzungsbedingungen eingeführt. Es existieren die folgenden Module:

8 <https://creativecommons.org/> (letzter Abruf 14.09.2018).

9 Spindler/Schuster/Wiebe, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, UrhG § 31 Rn. 20.

Die »CC BY«-Lizenz (Attribution (BY)), die »CC BY-NC«-Lizenz (Non-Commercial (NC)), »CC BY-ND«-Lizenz (No-Derivatives (ND)) und »CC BY-SA«-Lizenz (Share Alike (SA))<sup>10</sup>. Die CC BY SA 2.0 legt zusätzlich zur Namensnennung dabei fest, dass jede bearbeitete Version des lizenzierten Werkes unter gleicher Lizenz wie das Original bleiben muss (»Share Alike«-Klausel). Anders als bei der Datenlizenz Deutschland führt die »Share Alike«-Klausel der CC BY SA 2.0 damit dazu, dass die Creative Commons-Lizenzbedingungen bei allen Kopien und Ableitungen angewendet werden müssen und nicht durch andere Lizenzbedingungen ersetzt werden dürfen.

Eine Besonderheit der CC Lizenzen ist, dass jeweils länderspezifische Anpassungen dieser

Lizenzen bestehen, die für mehr als 50 Länder an die nationale Rechtslage angepasst und übersetzt wurden<sup>11</sup>.

CC-Lizenzen zeichnen sich dadurch aus, dass der Lizenzgeber der Lizenznehmerin und dem Lizenznehmer eine weltweite, nicht-exklusive, dauerhafte und unwiderrufliche Lizenz gewährt, das geschützte Werk zu kopieren, anzuzeigen, öffentlich wiederzugeben, aufzuführen, zu bearbeiten und zu verbreiten. Die Lizenz gilt für alle Medien und Formate<sup>12</sup>. Im Gegenzug müssen Nutzerinnen und Nutzer die vom Urheber bzw. der Urheberin aufgestellten Bedingungen einhalten<sup>13</sup>.

### 5.2.3. Open Data Commons License

Open Data Commons bezeichnet ein Projekt der Open Knowledge Foundation, einer gemeinnützigen Organisation aus Großbritannien<sup>14</sup>.

Sinn des Projekts ist es, rechtliche Fragestellungen zu offenen Daten bzw. Datenbanken zu diskutieren und Lizenzverträge für Modelle von offenen Daten zur Verfügung zu stellen. Was die Open Knowledge Foundation unter »Offenheit« versteht, hat sie selbst definiert<sup>15</sup>:

**»Knowledge is open if anyone is free to access, use, modify, and share it – subject, at most, to measures that preserve provenance and openness.«**

(deutsche Übersetzung: »Wissen ist offen, wenn es jemandem freisteht, darauf zuzugreifen, es zu nutzen, zu modifizieren und zu teilen – höchstens

vorbehaltlich von Maßnahmen, die Herkunft und Offenheit bewahren.«)

Aus dem Projekt sind drei Lizenzverträge hervorgegangen: die Public Domain Dedication and License (PDDL), die Attribution License (ODC-By), und die Open Database License (ODbL). Diese geben jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung von Daten und Datenbanken vor. Detaillierte Anweisungen zur Anwendung finden sich auf der Homepage von Open Data Commons<sup>16</sup>.

Alle Lizenzen erlauben ein Kopieren, Bearbeiten und (Weiter-)Verteilen von Daten bzw. Datenbanken für beliebige Zwecke auch derart, dass weitere Werke anhand ihrer Daten hergestellt oder abgeleitet werden dürfen. Unterschiede liegen in der Art, wie die Daten bzw. Datenbanken

<sup>10</sup> Wagner, MMR 2017, 216, 218.

<sup>11</sup> Spindler/Schuster/Wiebe, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, UrhG § 31 Rn. 20, vgl. für Deutschland <https://de.creativecommons.org/>, letzter Abruf am 14.09.2018.

<sup>12</sup> Spindler/Schuster/Wiebe, aaO. Rn. 21.

<sup>13</sup> Völtz, VuR 2016, 169.

<sup>14</sup> <https://okfn.org/>, letzter Abruf am 14.09.2018.

<sup>15</sup> <https://opendefinition.org/od/2.1/en/> (Letzter Abruf am 14.09.2018).

<sup>16</sup> <https://opendatacommons.org/licenses/> (Letzter Abruf am 14.09.2018).

verwendet werden dürfen sowie in den im Gegenzug zu erbringenden Leistungen der Nutzerin oder des Nutzers<sup>17</sup>.

### 5.2.3.1. Public Domain Dedication and License (PDDL)

Nutzt ein Rechteinhaber diese Lizenz<sup>18</sup>, so macht er sein Werk permanent und unwiderruflich für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Gegenzug werden bei dieser Lizenzform keine weiteren Anforderungen an die Nutzung bzw. die Teilhabe an den Daten bzw. Datenbanken gestellt. Sie stellt somit die freieste der drei Lizenzen dar, welche für den ursprünglichen Rechteinhaber die größte Einbuße darstellt, da bei ihm keine Rechte verbleiben.

### 5.2.3.2. Attribution License (ODC-By)

Die Nutzung dieser Lizenz<sup>19</sup> verlangt, dass diese nur unter Berufung auf und Offenlegung der Lizenz für die Öffentlichkeit erfolgen darf. Die Offenlegung muss derart erfolgen, dass sie für die Öffentlichkeit leicht ersichtlich ist. Weiterhin bedarf es der Namensnennung des ursprünglichen Rechteinhabers der bearbeiteten Daten bzw. Datenbanken.

### 5.2.3.3. Open Database License (ODbL)

Die Lizenzbedingungen<sup>20</sup> sehen vor, dass eine Nutzung oder Veröffentlichung nur unter Berufung auf die ODbL erfolgen darf. Dies hat derart zu erfolgen, dass der Gebrauch über die Lizenz für die Öffentlichkeit deutlich wird.

Die – aus den ursprünglichen Daten bzw. Datenbanken gewonnenen – neuen Daten bzw. Daten-

banken müssen wiederum unter der gleichen Lizenz der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Ebenso hat eine Nennung des ursprünglichen Rechteinhabers zu erfolgen. Der Verweis auf diesen kann beispielsweise wie folgt geschehen:

**»Contains information from DATABASE NAME, which is made available here under the Open Database License (ODbL).«**

Eine Ausnahme dieser Hinweispflicht besteht lediglich, wenn Daten bzw. Datenbanken nur für eigene Zwecke verwendet werden, welche in keiner Weise öffentlich zugänglich werden.

Bei öffentlicher Nutzung sieht die ODbL 1.0 als Voraussetzung die Namensnennung bei »Produced Works« (Produkten) vor. Bei »derivativen« (abgeleiteten) Datenbanken sieht die ODbL 1.0 zusätzlich eine »Share Alike«-Klausel vor<sup>21</sup>. Derivative Datenbanken dürfen folglich nur unter der gleichen Lizenz, also unter der ODbL<sup>22</sup> 1.0 oder einer vergleichbaren Lizenz<sup>23</sup>, zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die öffentliche Nutzung eines »Produced Work« auch stets die Nutzung der zugrunde liegenden derivativen Datenbank beinhaltet<sup>24</sup>. Das bedeutet, dass das »Produced Work« selber zwar nicht unter die »Share Alike«-Klausel fällt und damit auch nicht unter die ODbL 1.0 gestellt werden muss. Allerdings unterfällt die dem »Produced Work« zugrundeliegende Datenbank immer der »Share Alike«-Klausel. Die zugrundeliegende Datenbank wird entweder unverändert im »Produced Work« übernommen (Ursprungsdatenbank) oder

17 Für die PDDL: <https://opendatacommons.org/licenses/pddl/summary/>; für die ODC-By: <https://opendatacommons.org/licenses/by/summary/>; für die ODbL: <https://opendatacommons.org/licenses/odbl/summary/>, (Letzter Abruf jeweils am 14.09.2018).

18 <https://opendatacommons.org/licenses/pddl/> (Letzter Abruf am 14.09.2018).

19 <https://opendatacommons.org/licenses/by/> (Letzter Abruf am 14.09.2018).

20 <https://opendatacommons.org/licenses/odbl/> (Letzter Abruf am 14.09.2018).

21 Ziff. 4.3 und 4.4 ODbL 1.0.

22 Ziff. 4.2 ODbL 1.0 für die Sammeldatenbank, Ziff. 4.4 für »Derivative Databases« (»Share Alike«-Klausel).

23 Nach den Contributor Terms besteht allerdings eine Verpflichtung zur Nutzung nur der ODbL 1.0, außer nach einem festgelegten Mechanismus wird eine kompatible Drittlizenz festgelegt.

24 Ziff. 4.4 lit. c) ODbL 1.0.

sie liegt dem »Produced Work« mit Änderungen zugrunde (dann »derivative« Datenbank)<sup>25</sup>.

Ähnlich ist die Rechtslage bei der Nutzung einer Datenbank als Teil einer Sammeldatenbank. In

diesem Fall wird die Sammeldatenbank als solche von dem »Share Alike« nicht infiziert<sup>26</sup>. Die Ursprungsdatenbank unterfällt aber weiter dem »Share Alike«.

## 5.2.4. Lizenzierung bei OpenStreetMap

Die Rechteeinräumung über die OpenStreetMap zur Verfügung gestellten Datensätze erfolgt grundsätzlich über die Contributor Terms.<sup>27</sup> Hiernach gewährt die Bereitstellerin oder der Bereitsteller der Daten OpenStreetMap ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Datensätzen. Die Daten dürfen von OpenStreetMap nur als Teil einer Datenbank und nur unter Verwen-

dung der nachfolgend angesprochenen Lizenzen zugänglich gemacht werden: ODbL 1.0 für die Datenbank, DbCL 1.0 für die einzelnen Inhalte und CC-BY-SA 2.0 für ältere Daten, die vor September 2012 eingestellt wurden. Der Lizenzgeber für die weitere Verwendung der Datensätze durch die Nutzerinnen und Nutzer von OpenStreetMap ist die OpenStreetMap-Foundation<sup>28</sup>.

## 5.3. Die dl-de/by-2-0 und die ODbL 1.0 im Vergleich

Schwerpunktmäßig soll in diesem Kurzgutachten geprüft werden, ob die dl-de/by-2-0 und die ODbL 1.0 kompatibel sind. Dazu ist es erforderlich, Übereinstimmungen und Unterschiede der Bedingungen herauszuarbeiten<sup>29</sup>.

Typische Bereiche, in denen sich Unterschiede finden können, sind der Anwendungsbereich und Rechtheumfang, die Quellenangabe sowie der Umgang mit der Nutzung von Bearbeitungen (»Derivativen«).

---

<sup>25</sup> Vgl. [5.3.3](#).

<sup>26</sup> Ziff. 4.5 ODbL 1.0.

<sup>27</sup> Abrufbar unter [https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Contributor\\_Terms](https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Contributor_Terms), letzter Abruf 31.10.2018.

<sup>28</sup> So ausdrücklich unter Licence and Legal FAQ, abrufbar unter [https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Licence\\_and\\_Legal\\_FAQ](https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Licence_and_Legal_FAQ), letzter Abruf 31.10.2018. Andere offene Lizenzen können nur nach Zustimmung aller Lizenzgeber verwendet werden: »The Foundation has the right to change that licence to meet future conditions but only if is «free and open» and only under a mechanism that involves getting the consent of then active contributors.«

<sup>29</sup> Siehe auch als Beispiel für eine Kompatibilitätsprüfung bei Creative Commons der Vergleich der BY-SA 4.0 und der Free Art License 1.3, [https://wiki.creativecommons.org/wiki/ShareAlike\\_compatibility:\\_FAL](https://wiki.creativecommons.org/wiki/ShareAlike_compatibility:_FAL), letzter Abruf 31.10.2018.

## 5.3.1. Anwendungsbereich und eingeräumte Rechte

### 5.3.1.1. Anwendungsbereich

Die dl-de/by-2-0 unterscheidet nicht zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten. Sie ist daher sowohl auf Datenbanken i.S.d. § 87a UrhG als auch auf Werke i.S.d. § 2ff. UrhG anwendbar. OpenStreetMap differenziert zwischen der Nutzung der Datenbank, der Nutzung der Inhalte der Datenbank und der Nutzung der auf dem Internetportal »OpenStreetMap.de« bereitgestellten Kartenbildern. Für die Bereitstellung der Datenbank wird die ODbL 1.0 verwendet. Die Lizenz betrifft sowohl einschlägige Urheber- als auch Leistungsschutzrechte wie das Datenbankrecht, jedenfalls soweit nationale Jurisdiktionen wie in der EU ein solches vorsehen. Inhaltlich ist die Lizenz aber auf die Datenbank beschränkt<sup>30</sup>.

### 5.3.1.2. Eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die dl-de/by-2-0 enthält keine besondere Einschränkung der eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Ausgehend von dem Leitgedanken, eine möglichst weitreichende Nutzung zu ermöglichen, stellt die Lizenz lediglich in Form einer »Insbesondere«-Klausel bestimmte Nutzungsarten beispielhaft vor. Daten, die unter der Lizenz zur Verfügung gestellt werden, können ausdrücklich »ervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden«. Weiter wird die Verbindung und Zusammenführung mit Daten anderer als Verwertungsform genannt. Schließlich wird auch die Verwendung für kommerzielle Zwecke ausdrücklich erlaubt. Diese Auswahl von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist nicht abschließend. Soweit keine ausdrückliche Rechteeinräumung erfolgt ist, unterliegen diese weiteren Rechte aber der Auslegung der Regelung nach der Zweckübertragungslehre des § 32 Abs. 5 UrhG. Dies führt bei Lizenzverträgen

dazu, dass diese regelmäßig einschränkend ausgelegt werden, um eine möglichst weitgehende Beteiligung des Urhebers und der Urheberin an der Verwertung seiner Werke zu ermöglichen, so dass im Zweifel eine zusätzliche Rechteeinräumung erforderlich ist<sup>31</sup>.

Ausgehend von dem oben angesprochenen Leitgedanken, dass die dl-de/by-2-0 allerdings eine möglichst freie Nutzung der Daten ausdrücklich ermöglichen soll, dürften sich auch im Bereich der unbenannten Nutzungsrechte wenig Ansatzpunkte für eine einschränkende Auslegung und die Herausnahme einzelner Verwertungshandlungen aus der Lizenz ergeben. Die dl-de/by-2-0 kann daher im Interesse der Open Data Bemühungen von Bund und Ländern nicht einschränkend, sondern offen ausgelegt werden.

Die ODbL 1.0 räumt Nutzungs- und Verwertungsrechte ebenfalls großzügig ein. Beispielfhaft aufgeführt sind das Recht zur »Herstellung von *Auszügen* und *Wiederverwendung* aller oder eines *wesentlichen* Teils der Daten; die Herstellung *abgeleiteter Datenbanken*; die Herstellung von *Sammel-datenbanken*; die Herstellung vorübergehender oder permanenter Reproduktionen in jeder Art und Form, ganz oder teilweise, auch von einer *abgeleiteten Datenbank*, oder als Teil einer *Sammel-datenbank*; und die Weiterverteilung, Übermittlung, Ausstellung, Verleih, Zugänglichmachung oder öffentliche Aufführung in jeder Art und Form, ganz oder teilweise, auch von einer *abgeleiteten Datenbank*, oder als Teil einer *Sammel-datenbank*«. Im Gegensatz zur dl-de/by-2-0 spricht die Regelung also auch ausdrücklich den Umgang mit Derivativen i.S. abgeleiteter Datenbanken an. Eine abgeleitete Datenbank ist jede auf der *Datenbank* basierende Datenbank.

30 Ziff. 3.2 ODbL 1.0.

31 Vgl. Schricker/Loewenheim/Ohly Rn. 53 mwN, unter Hinweis auf, u.a., BGH GRUR 2002, 248 (251) – Spiegel-CD-ROM.

Im Ergebnis stellt die ODbL 1.0 im Vergleich zur dl-de/by-2-0 die Nutzungsmöglichkeiten ausführlicher dar, enthält aber keine weitergehen-

den Verwertungsrechte. Der Anwendungsbereich ist hingegen beschränkter, da die Lizenz nur Datenbanken betrifft.

### 5.3.2. Quellenvermerk und Änderungsbezeichnung

Die dl-de/by-2-0 enthält im Übrigen die Vorgabe, den Bereitsteller zu benennen sowie bestimmte Anweisungen zur Art und Weise des Quellenvermerks (Abs. 2). Der Bereitsteller ist nach seinen Maßgaben zu bezeichnen. Ein Vermerk zur Datenlizenz Deutschland mit Verweis auf den Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) sowie ein Verweis auf den Datensatz (URI) ist bereitzustellen. Im Quellenvermerk müssen Veränderungen und Bearbeitungen mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.

Die ODbL 1.0 unterscheidet beim Quellenvermerk wie bereits zuvor erwähnt zwischen »Derivative Databases« und »Collective Databases« sowie »Produced Works« (Näheres zu den Unterscheidungen unter [5.3.3.](#)). Die Weitergabe der Datenbank auch als Derivat oder Teil einer Sammeldatenbank erfordert, dass eine Kopie der Lizenz »oder ihr [...] URI (Uniform Resource Identifier)« sowohl in der Datenbank

als auch in jeder relevanten Dokumentation beigefügt wird. Alle urheber- oder datenbankrechtlichen Hinweise sowie Hinweise, die sich auf diese Lizenz beziehen, müssen unverändert bleiben. Sollte dies in der Datei selber nicht möglich sein, müssen die Hinweise an einem geeigneten Ort hinterlegt werden, etwa einem Verzeichnis.

Diese Hinweise müssen bei einem »Produced Work« nicht gegeben werden. Bei einer öffentlichen Nutzung müssen Dritte lediglich erkennen können, dass Daten, die für das Werk verwendet wurden, aus einer ODbL 1.0 lizenzierten Datenbank stammen. Erstellen Nutzerinnen und Nutzer beispielsweise eine Karte unter Verwendung von Daten aus der OpenStreetMap-Datenbank ist die Karte in ihrer Ausgestaltung als produced work anzusehen und mit dem o.g. Hinweis zu versehen (»Contains information from OpenStreetMap Database, which is made available here under the Open Database License (ODbL)«)<sup>32</sup>.

### 5.3.3. Umgang mit der Nutzung von Bearbeitungen bzw. Ableitungen (»Derivativen«)

Die dl-de/by-2-0 enthält keine speziellen Vorgaben zum Umgang mit Derivativen. Den Nutzerinnen und Nutzern steht die weitere Verbreitung frei. Wenn mit den zur Verfügung gestellten Daten ein neues urheberrechtsfähiges Werk oder eine Datenbank geschaffen oder erstellt wurde, sind die Nutzerinnen und Nutzer in der Auswahl ihrer Lizenzen gegenüber Drittnutzer-

innen und Drittnutzern an keine Vorgaben – abgesehen vom Quellenvermerk – gebunden. Diese kann kommerziell oder nicht-kommerziell unter den Lizenzbedingungen nach Wahl der Nutzerinnen und Nutzer erfolgen.

Wie unter [5.3.2.](#) bereits angesprochen, unterscheidet die ODbL 1.0 zwischen der Nutzung

---

<sup>32</sup> Hinweis ist auf Englisch einzufügen. Es kann erwogen werden, zusätzlich eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Ein Hinweis ausschließlich in deutscher Sprache dürfte nicht ausreichend sein, weil keine rechtsverbindliche Übersetzung der Lizenzbedingungen der ODbL 1.0 existiert.

der Datenbank in »derivative databases« (»abgeleiteten Datenbanken«), in »collective databases« (»Sammeldatenbanken«) und in »produced works« (»Produkten«). »Derivative Databases« sind auf der ursprünglichen Datenbank basierende, bearbeitete Datenbanken. Unter »Collective Databases« versteht die Lizenz die Übernahme der lizenzierten Datenbank in unveränderter Form als Teil einer Sammlung mehrerer selbständiger Datenbanken unter jeweils eigenen Datenbankrechten. Hier sei als Beispiel der Web-Dienst TopPlusWeb Open des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie genannt, in dem offene Daten u.a. aus NRW neben OpenStreetMap-Daten in parallelen Datenbanken geführt und erst im Dienst (Produced Work) zusammengeführt werden<sup>33</sup>. »Produced Works« sind Werke, die aus der Nutzung der Inhalte der lizenzierten Datenbank, einer »derivative database« oder der lizenzierten Datenbank als Teil einer Sammel-datenbank bestehen.

Physisches Kartenmaterial bzw. Bilddateien in elektronischem Format können – abhängig von der Art ihrer Nutzung – entweder als »produced work« oder als »derivative database« einzustufen sein<sup>34</sup>: Soweit die Karte bzw. Bilddatei ohne Änderungen übernommen wird, ist diese als »produced work« unter Verwendung der ursprünglichen Datenbank einzustufen<sup>35</sup>.

Die der Karte zugrundeliegenden topographischen Daten bzw. die Geodaten sind stets eine Datenbank. Soweit diese »Geodaten-Datenbank« unverändert in der Karte bzw. der Bilddatei übernommen wird, handelt es sich um die

Ursprungsdatenbank. Soweit die »Geodaten-Datenbank« der Karte bzw. Bilddatei mit Änderungen zugrunde liegt, handelt es sich um eine »derivative Database«. Die Herstellung und Verbreitung einer »Derivative Database« und einer Sammeldatenbank wird ausdrücklich erlaubt<sup>36</sup>.

»Derivative Databases« und die Datenbank als Teil einer Sammeldatenbank dürfen nur unter der gleichen Lizenz, also unter der ODbL<sup>37</sup> 1.0 oder einer vergleichbaren Lizenz<sup>38</sup>, zur Verfügung gestellt werden. Bei öffentlicher Nutzung eines »Produced Work« wird auch stets die zugrunde liegende »Derivative Database« genutzt<sup>39</sup>. In diesem Fall gilt die »Share Alike«-Klausel auch für die im Rahmen von »Produced Works« verwendete »Derivative Database«. Damit unterfällt das hergestellte Werk allerdings selber nicht dem »Share Alike«. Wird mit dem bearbeiteten Datensatz eine Karte oder ein Kartendienst erstellt, so müssen diese als »Produced Work« nicht unter die ODbL 1.0 gestellt werden.

#### **Beispiel für einen entsprechenden Quellenvermerk:**

*Kartendienst XY: ©2018 Land NRW; Kartendaten: ©OpenStreetMap (ODbL), GeoBasis-DE/BKG (GeoNutzV) und Bezirksregierung Köln/Geobasis NRW (dl-de/by-2-0)*

Die »hinter« der Karte stehende verbesserte Datenbank unterfällt hingegen der ODbL 1.0 und muss Nutzerinnen und Nutzern unter dieser Lizenz zur Verfügung gestellt werden<sup>40</sup>. Diese Datenbank muss den Empfängerinnen und Empfängern in maschinenlesbarer Form

33 <https://www.bkg.bund.de/SharedDocs/Produktinformationen/BKG/DE/P-2017/170922-TopPlus-Web-Open.html>, letzter Abruf 31.10.2018.

34 Vgl. den Hinweis in Guideline Produced Work: «[...] PNG, JPG, .PDF, SVG images and any raster image; a map in a physically printed work.», abrufbar unter [https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Community\\_Guidelines/Produced\\_Work\\_-\\_Guideline](https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Community_Guidelines/Produced_Work_-_Guideline), letzter Abruf 31.10.2018.

35 Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 29.10.2015, C-490/14; BGH, Urteil vom 10.03.2016, I ZR 138/13 – TK 50 II.

36 Ziff. 3.1 lit b) – e).

37 Ziff. 4.2 ODbL 1.0 für die Sammeldatenbank, Ziff. 4.4 für »Derivative Databases« (»Share Alike«-Klausel).

38 Nach den Contributor Terms besteht allerdings eine Verpflichtung zur Nutzung nur der ODbL 1.0, außer nach einem festgelegten Mechanismus wird eine kompatible Drittlizenz festgelegt.

39 Ziff. 4.4 lit. c) ODbL 1.0.

40 Ziff. 4.4 lit. c) ODbL 1.0.

angeboten werden<sup>41</sup>. Jede Verbesserung an der Datenbank soll so der OpenStreetMap-Community wieder zugeführt werden. Ähnlich ist die Rechtslage bei der Nutzung einer Datenbank als Teil einer Sammeldatenbank. In die-

sem Fall wird die Sammeldatenbank als solche von dem »Share Alike« nicht infiziert<sup>42</sup>. Die Ursprungsdatenbank unterfällt aber weiter dem »Share Alike«.

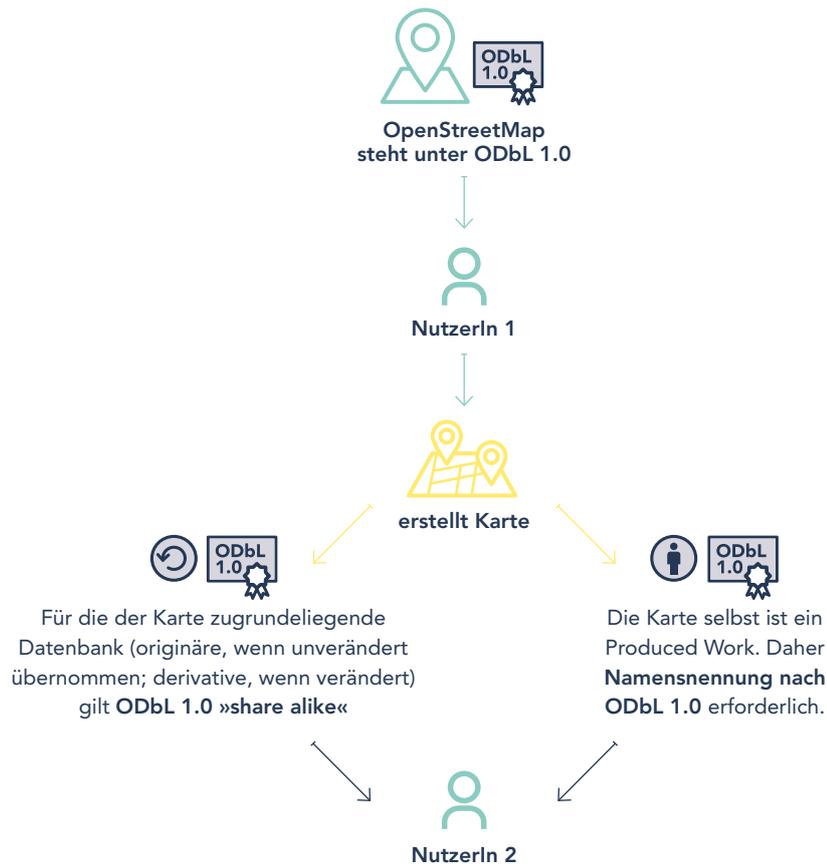


Abbildung 4: Kartenerstellung auf Basis der OpenStreetMap-Datenbank unter ODbL 1.0

### 5.3.4. Sonstige Regelungen

Die dl-de/by-2-0 enthält über Nutzungsbedingungen und Quellenvermerke hinaus keine weitergehenden Regelungen.

Hingegen hält die ODbL 1.0 eine Vielzahl weiterer ergänzender Regelungen bereit. So wird die freie Lizenzierbarkeit durch ein Verbot technischer Schutzmaßnahmen abgesichert<sup>43</sup>. Die Lizenzierung Dritter erfolgt direkt und nicht über

41 Ziff. 4.6 ODbL 1.0.

42 Ziff. 4.5 ODbL 1.0.

43 Ziff. 4.7 ODbL 1.0.

Unterlizenzen<sup>44</sup>. Soweit rechtlich möglich, verzichtet der Lizenzgeber auf Urheberpersönlichkeitsrechte einschließlich des Rechts auf Namensnennung<sup>45</sup>. Gewährleistung und Haftung sind ausgeschlossen. Diese Regelung ist in Deutschland nicht anwendbar, da sie gegen rechtliche Bestimmungen betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») verstößt<sup>46</sup>.

Soweit ein Haftungsausschluss ausgeschlossen ist, soll die Haftung sich »auf den tatsächlichen und direkten finanziellen Schaden [beschränken], soweit er durch nachgewiesene Fahrlässigkeit seitens des *Lizenzgebers* verursacht wurde«<sup>47</sup>. Ein solcher pauschaler Ausschluss des indirekten Schadens ist nach deutschem Recht ebenfalls unzulässig<sup>48</sup>.

### 5.3.5. Die dl-de/zero-2-0 und die ODbL 1.0

Beim Vergleich der dl-de/zero-2-0 und der ODbL 1.0 ergeben sich nur insofern Unterschiede zu dem oben Ausgeführten, als dass die dl-de/zero-

2-0 anders als die dl-de/by-2-0 keine Vorgaben für Namensnennung und Quellenvermerk enthalten.

### 5.3.6. Fazit

*Die dl-de/by-2-0 ist mit der von der OpenStreetMap-Community verwendeten ODbL 1.0 nicht vollständig kompatibel. Dies ergibt sich aus der »Share Alike«-Klausel. Danach ist die öffentliche Nutzung von OpenStreetMap-Daten i.S.e.*

*Bearbeitung oder teilweisen Entnahme der Daten nur zulässig, wenn für die weitere Lizenzierung der derivativen Datenbank die ODbL 1.0 verwendet wird.*

## 5.4. Weitere Probleme der Einbindung von Geobasisdaten in OpenStreetMap-Bestände

Es besteht damit aber zumindest eine »Ein-Weg«-Kompatibilität, die eine Weiterlizenzierung eines Derivativs unter der ODbL 1.0 erlaubt. Bei der Lizenzierung der Datensätze durch OpenStreetMap und weiteren Nutzung bestehen allerdings Konflikte mit den Contributor Terms von OpenStreetMap.

Hier ist problematisch, dass die Contributor Terms dem Bereitsteller gerade kein Recht auf Quellenbenennung einräumen, während diese Benennung die Kernregelung der dl-de/by-2-0 ist.

**Im Einzelnen:**

<sup>44</sup> Ziff. 4.8 ODbL 1.0.

<sup>45</sup> Ziff. 5.1 ODbL 1.0.

<sup>46</sup> Dies ist in Deutschland der Fall und ergibt sich aus §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 309 Nr. 7 BGB.

<sup>47</sup> Ziff. 8.2 ODbL 1.0.

<sup>48</sup> Münchener Kommentar zum BGB/Wurmnest, 7. Aufl. 2016, BGB § 309 Nr. 7 Rn. 23 f.

### 5.4.1. Nutzungs- und Verwertungsrechte bzgl. der ursprünglichen Datenbank

Die Open Database-Lizenzen sehen keine Einschränkungen der Nutzungs- und Verwertungsrechte vor, sondern sollen eine möglichst weitgehende Rechteinräumung ermöglichen. Dies entspricht auch den Vorgaben der dl-de/by-2-0.

Jeder unter einer der beiden Lizenzen lizenzierte Datensatz kann in dieser Hinsicht auch unter einer anderen Lizenz verbreitet werden. Es besteht hinreichende Kompatibilität.

### 5.4.2. Nutzungs- und Verwertungsrechte bzgl. Ableitungen: Auswirkungen des »Share Alike«

#### 5.4.2.1. Weiterlizenzierung eines bearbeiteten Datensatzes unter dl-de/by-2-0

Werden Daten, die unter der ODbL 1.0-Lizenz verbreitet werden, Teil eines Datensatzes, der unter der dl-de/by-2-0 zur Verfügung gestellt wurde, und entsteht daraus eine »Derivative Database« i.S.d. ODbL 1.0, besteht keine Möglichkeit der freien Lizenzwahl mehr<sup>49</sup>. Die »Derivate Databases« sind unter Geltung der »Share Alike«-Klausel grundsätzlich nur gemäß der ODbL 1.0 öffentlich nutzbar. Die Ausnahme gemäß Ziff. 4.4 a iii, nach der auch kompatible Lizenzen zur Anwendung gebracht werden können, greift nicht ein, da keine entsprechende Zustimmung der OpenStreetMap-Community zur dl-de/by-2-0 vorliegt<sup>50</sup>. Eine weitere Lizenzierung unter der dl-de/by-2-0 ist damit nicht zulässig.

Diese Einschränkung mittels »Share Alike«-Klausel sieht die dl-de/by-2-0 nicht vor. Nach der dl-de/by-2-0 besteht keine Verpflichtung, den Datensatz nur unter Verwendung der dl-de/by-2-0 Dritten zur Verfügung zu stellen. Zudem besteht keine Verpflichtung, eine maschinenlesbare Fassung und Dokumentation der Änderungen bereitzustellen. Eine abgeleitete Datenbank könnte

durch die Nutzerinnen und Nutzer also modifiziert werden, ohne dass diese die bearbeitete Datenbank der OpenStreetMap-Community oder sonstigen Nutzerinnen und Nutzern frei zur Verfügung stellen. Die dl-de/by-2-0 macht also gerade eine Nutzung möglich, die durch die ODbL 1.0 ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

Die beiden Lizenzen unterscheiden sich insofern also wesentlich und sind nicht vollständig kompatibel.

#### 5.4.2.2. Weiterlizenzierung eines bearbeiteten Datensatzes unter ODbL 1.0

Es besteht aber unter diesem Gesichtspunkt eine eingeschränkte »Ein-Weg«-Kompatibilität. Die dl-de/by-2-0 enthält keine Regelung, die die Verbindung der unter ihr lizenzierten Daten mit unter ODbL 1.0-Lizenz stehenden Daten grundsätzlich verhindern würde. Da der Grundgedanke der dl-de/by-2-0 – großzügige Nutzungsrechteinräumung unabhängig vom Zweck zur inhaltlich freien Verfügung der Lizenznehmerin und des Lizenznehmers – auch durch die ODbL 1.0 gewahrt wird, ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der dl-de/by-2-0 keine weitere Einschrän-

<sup>49</sup> Vgl. Abbildung 4: Kartenerstellung auf Basis der OpenStreetMap-Datenbank unter ODbL 1.0 oben.

<sup>50</sup> Bei einer Lizenzänderung ruft OSM die OSM Community zur Zustimmung auf. Beim Wechsel von der CC-BY-SA zur ODbL 1.0 wurde hierzu eine eigene Unterseite eingerichtet (vgl. <https://www.openstreetmap.de/lizenzaenderung.html> (Letzter Abruf am 24.09.2018)). Hierauf wurden u.a. Details zur ODbL 1.0 als neue Lizenz beschrieben sowie der genaue Ablauf nach dem Lizenzwechsel, »Wie geht es weiter mit dem Lizenzwechsel?« (vgl. <https://www.openstreetmap.de/lizenzaenderung.html> (Letzter Abruf am 24.09.2018)).

kung. Im Rahmen der dl-de/by-2-0 zur Verfügung gestellte Open Data können von der OpenStreetMap-Community also grundsätzlich genutzt werden, soweit gegen die »Share Alike«-Wirkung keine Bedenken bestehen.

#### 5.4.2.3. Fazit

*Es besteht in diesem Gesichtspunkt eine »Ein-Weg«-Kompatibilität zwischen der dl-de/by-2-0 und der restriktiveren ODbL 1.0. Die ODbL 1.0 erfüllt hier alle Anforderungen der dl-de/by-2-0. Umgekehrt ist dies nicht der Fall.*

## 5.4.3. Quellenvermerk und Contributor Terms bei OpenStreetMap

### 5.4.3.1. Kompatibilität bezüglich Quellenvermerk

Eine mögliche Inkompatibilität könnte auch hinsichtlich der Regelungen zum Quellenvermerk bestehen. Diese wäre gegeben, wenn die Regelungen der dl-de/by-2-0 zum Quellenvermerk nicht von den Regelungen der ODbL 1.0 erfüllt werden könnten und umgekehrt.

#### 5.4.3.1.1. Bezeichnung Bereitsteller

Nach Abs. 2 Nr. 1 dl-de/by-2-0 ist der Bereitsteller nach dessen Maßgabe zu bezeichnen. Eine entsprechende Regelung in der ODbL 1.0 fehlt dort im Wortlaut. Ziff. 4 Abs. 2 lit. c) enthält allerdings den Hinweis, dass sämtliche Urheber- oder Leistungsschutzvermerke durch die Nutzerinnen und Nutzer intakt gehalten werden müssen. Daraus lässt sich folgern, dass der Rechteinhaber berechtigt ist, einen nach seinem Willen gestalteten Vermerk aufzunehmen und in Bezug zu der Nutzungsvereinbarung zu setzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, diesen Vermerk nicht abzuändern. Dies entspricht inhaltlich der Verpflichtung nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 am Anfang dl-de/by-2-0. Beide Lizenzen sind in diesem Punkt austauschbar.

#### 5.4.3.1.2. Vermerk »Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0«

Nach Abs. 2 Nr. 2 muss der Vermerk den Hinweis »Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0« oder »dl-de/by-2-0« enthalten. Diese bzw. eine vergleichbare Vorgabe fehlt in der ODbL 1.0. In diesem Punkt kann die dl-de/by-2-0 die ODbL 1.0 ersetzen, aber nicht umge-

kehrt. Es besteht eine »Ein-Weg«-Kompatibilität zwischen der ODbL 1.0 und der dl-de/by-2-0.

#### 5.4.3.1.3. Verweis Lizenztext

Nach dl-de/by-2-0 muss auf den Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) verwiesen werden. Die ODbL 1.0 sieht in Ziff. 4.2 lit. b) hingegen vor, dass »diese Lizenz« sowohl im Datensatz als auch in der Dokumentation enthalten zu sein hat, wenn sie nicht der URI beigefügt wird. Beide Anforderungen sind grundsätzlich inkompatibel. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass durch Wahrung der »strengerer« Anforderungen der ODbL 1.0 auch der Sinn und Zweck der Informationspflicht aus der dl-de/by-2-0 erfüllt wird und so ein Lizenzverstoß ausscheidet.

Gemäß Abs. 2 Nr. 3 dl-de/by-2-0 muss ein Verweis auf die URI erfolgen. Dies ist in der ODbL 1.0 nur optional vorgesehen, wenn auf die Aufnahme der Lizenztexte selber verzichtet werden soll. In diesem Punkt kann davon ausgegangen werden, dass durch Wahrung der strengerer Anforderungen aus der dl-de/by-2-0 und Beigabe der URI in allen Fällen die Kompatibilität gewahrt bleibt.

#### 5.4.3.1.4. Kompatibilität zu dl-de/zero-2-0

Mangels Regelungen zu Namensnennung und Quellenvermerk in der dl-de/zero-2-0 bestehen hier keine Kompatibilitätsprobleme.

#### 5.4.3.1.5. Fazit

*Im Ergebnis besteht hinsichtlich (1) des Hinweises auf die Datenlizenz Deutschland und (2) dem Verweis auf die URI eine »Ein-Weg«-Kompatibilität in Richtung dl-de/by-2-0. Hinsichtlich (3) der Anforderungen, den Lizenztext bereitzuhalten, besteht eine »Ein-Weg«-Kompatibilität in Richtung ODbL 1.0. Keine der beiden Lizenzen erfüllt also vollständig die Anforderungen der anderen Lizenz in dem Punkt Quellenvermerk/Namensnennung. Es besteht grundsätzlich eine Inkompatibilität.*

*Die Inkompatibilität ist aber nicht vollständig. Die Regelungen der ODbL 1.0 und der dl-de/by-2-0 schließen sich nicht aus. Eine Datenbank kann hinsichtlich des Quellenvermerks unter beide Vorgaben gestellt werden. Lizenzverstöße durch Nichtbeachtung der Vorgaben aus der einen oder anderen Lizenz können also geheilt werden, in dem zusätzlich insofern die Vorgaben aus der anderen Lizenz beachtet werden. In diesem Zusammenhang kann von einer zumindest eingeschränkten Kompatibilität gesprochen werden, da eine Lizenz neben der anderen weiterverwendet werden kann.*

#### 5.4.3.2. Konflikt mit Contributor Terms bei OpenStreetMap

Problematisch ist hier zudem, dass der Quellenvermerk in der Datenbank von OpenStreetMap nicht enthalten ist. Dieses Problem betrifft das Verhältnis der dl-de/by-2-0 zu den Contributor Terms. Es wirft die Frage auf, ob der OpenStreetMap-Foundation überhaupt vertraglich wirksam Nutzungsrechte an unter der dl-de/by-2-0 veröffentlichten Daten eingeräumt werden können.

Die Lizenzbedingungen der dl-de/by-2-0 und der OpenStreetMap Contributor Terms sollen beide zur Anwendung kommen, unterscheiden sich aber anscheinend in wesentlichen Punkten. Dies wirft die Frage der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit der Datennutzerin und des Datennutzers amtlicher Geodaten und von OpenStreetMap auf:

- Die Datennutzerin oder der Datennutzer verletzt möglicherweise durch die Bereitstellung ohne Einhaltung der Nutzungsbedingung »Namensnennung« stets die dl-de/by-2-0 gegenüber dem Land NRW;
- OpenStreetMap begeht möglicherweise ebenso eine Urheberrechtsverletzung durch Nutzung der unter der dl-de/by-2-0 bereitgestellten Daten unter Verletzung der dort enthaltenen Regelungen zur Namensnennung.

Zur Lösung des Problems sind drei verschiedene Rechtsverhältnisse zu betrachten: 1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land NRW und der Datennutzerin oder dem Datennutzer, 2) das Rechtsverhältnis zwischen Datennutzerin oder Datennutzer<sup>51</sup> und OpenStreetMap, und 3) das Verhältnis zwischen dem Land NRW und OpenStreetMap.

---

<sup>51</sup> In diesem Zusammenhang jede natürliche oder juristische Person außerhalb der Rechtsperson Land NRW.

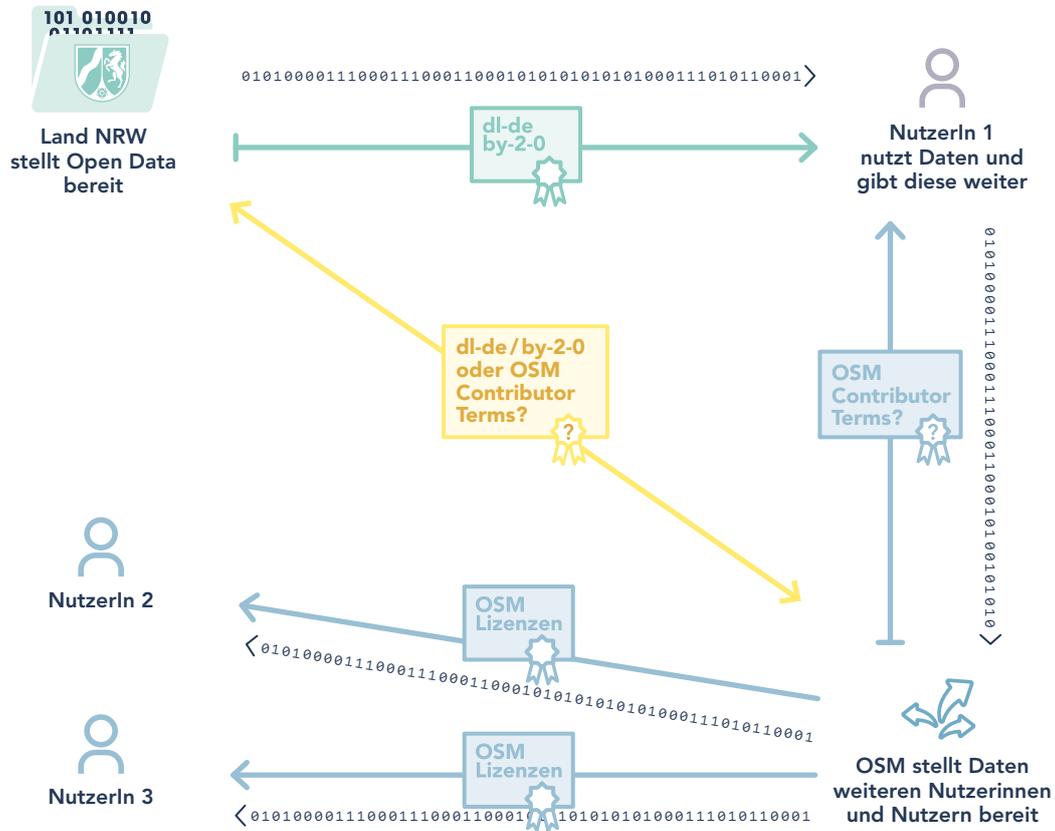


Abbildung 5: Rechtsverhältnisse und Datenflüsse bei OpenStreetMap

#### 5.4.3.2.1. Rechtsverhältnis Datenbereitsteller und das Land NRW

Das Land NRW stellt der Datennutzerin oder dem Datennutzer die Geobasisdaten unter der dl-de/by-2-0 lizenzrechtlich zur Verfügung. Grundsätzlich kann die Lizenz einräumung auch durch einseitigen hoheitlichen Akt nach öffentlicher Widmung der Datensätze erfolgen<sup>52</sup>. Dies dürfte aber derzeit nicht dem Verständnis bei der Nutzung von Geobasisdaten entsprechen. Auch das Einverständnis von etwaigen ausländischen Nutzerinnen und Nutzern zur Verwendung der

Daten aufgrund eines deutschen Hoheitsaktes ist nicht zu unterstellen. Dies gilt erst recht, wenn etwa OpenStreetMap selber als Lizenznehmer in Frage kommt.

Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann Geobasisdaten, die unter der dl-de/by-2-0 stehen, OpenStreetMap zur Verfügung stellen. Dies ergibt sich aus § 1 Nr. 1 a. E. dl-de/by-2-0, der ausdrücklich eine Übermittlung an Dritte zulässt<sup>53</sup>. Die Regelung enthält aber kein Recht, Unterlizenzen zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen<sup>54</sup>.

52 Hoffmann/Schulz, KommJur 2014, 126, 130.

53 Im Verhältnis zwischen Lizenzgeber (dies ist das Land NRW) und Mapper ist OpenStreetMap Dritter. Unbeschadet davon besteht zudem ein direktes Lizenzverhältnis zwischen Lizenzgeber und OSM.

54 Die dl-de/by-2-0 enthält im Wortlaut keine Regelung zur Unterlizenzierung. Daher ist davon auszugehen, dass ein solches Recht auch nicht eingeräumt werden soll. Aufgrund der weitgehenden Rechteeinräumung und der Möglichkeit, die Namensnennung flexibel auszugestalten, steht die dl-de/by-2-0 aber einer Nutzung durch Dritte im Rahmen einer jeweiligen Neulizenzierung regelmäßig nicht im Wege.

Die Datennutzerin oder der Datennutzer lizenziert also die Daten nicht zur Weiterlizenzierung an OpenStreetMap weiter, sondern OpenStreetMap oder andere Nutzerinnen und Nutzer müssen für die Verwertung der Daten die Vorgaben der dl-de/by-2-0 einhalten. Die Weitergabe der Daten für sich enthält keine Gewährung der rechtlichen Berechtigung des Dritten. Die Datennutzerin oder der Datennutzer selber muss im Übrigen die Nutzungsbedingungen der Lizenz einhalten und darüber hinaus weitere Nutzerinnen und Nutzer wie beispielsweise OpenStreetMap. Halten Sie die Regelungen zum Quellenvermerk<sup>55</sup> ein, begehen sie keine Urheberrechtsverletzung, unabhängig davon, wie OpenStreetMap mit den Daten später umgeht.

#### 5.4.3.2.2. Rechtsverhältnis Datenbereitsteller und OpenStreetMap

Rechtsgrundlage für die Bereitstellung der Daten durch den Datenbereitsteller an OpenStreetMap sind die OpenStreetMap Contributor Terms. Jede Datennutzerin und jeder Datennutzer kann OpenStreetMap unter Verwendung dieser Lizenz Daten bereitstellen, an denen sie oder er selber urheberrechtliche Nutzungs- und Leistungsschutzrechte hat. Dies ist der Fall, wenn sie oder er selber Datenbankherstellerin oder Datenbankhersteller oder Urheberin oder Urheber eines lizenzierten Werkes ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Datennutzerin oder der Datennutzer zumindest die rechtliche Befugnis haben, die Daten unterlizenzieren zu können. Dies ist bei Daten, die unter der dl-de/by-2-0 stehen, aber rechtlich nicht möglich. Diese räumt weder die Möglichkeit zur Übertragung noch zur Unterlizenzierung ein. OpenStreetMap erwirbt im Ergebnis daher keine Rechte an Daten des Landes NRW über die Contributor Terms durch den Datenbereitsteller.

#### 5.4.3.2.3. Rechtsverhältnis Land NRW und OpenStreetMap

Durch die öffentliche Wiedergabe der Daten nutzt OpenStreetMap diese Daten urheberrecht-

lich. Eine Rechteeinräumung durch den Datenbereitsteller ist nicht erfolgt (siehe > 5.4.3.2.2.). OpenStreetMap könnte die Nutzungsrechte jedoch unmittelbar vom Land NRW erwerben. Hier kann aber der bereits oben angesprochene Konflikt zum Tragen kommen. Die Daten des Landes NRW stehen unter der dl-de/by-2-0. OpenStreetMap sieht die Nutzung seiner Contributor Terms vor. Die Regelungen sind inhaltlich möglicherweise nicht kompatibel. Nach § 2 dl-de/by-2-0 ist bei jeder Nutzung der geschützten Daten der dort festgelegte Quellenvermerk zu verwenden, d.h. auch bei der Weiterverbreitung ist der Quellenvermerk zu beachten und intakt zu halten. Die ODbL 1.0 sieht eine solche Regelung für die Lizenznehmerin oder den Lizenznehmer der OpenStreetMap vor, die oder der verpflichtet ist, urheberrechtliche Hinweise unberührt zu lassen<sup>56</sup>. Eine entsprechende Regelung und Verpflichtung der Lizenznehmerin oder des Lizenznehmers fehlt in den Contributor Terms. Gemäß Ziff. 4 Contributor Terms besteht nur die Möglichkeit, optional einen Quellenvermerk nach Maßgabe von OpenStreetMap anbringen zu lassen. Dies wird derzeit über die OpenStreetMap-Contributor-List durchgeführt<sup>57</sup>. Hinzu wird durch Ziff. 2 das Recht zur Unterlizenzierung eingeräumt. Auch dieses Recht ist der dl-de/by-2-0 fremd.

| dl-de/by-2-0                            | Contributor Terms                      |
|---|--|
| Keine Unterlizenzierung                 | Unterlizenzierung                      |
| Quellenvermerk nach Vorgaben des Abs. 2 | Optionale Aufnahme in Contributor List |
| Keine Haftungsregelungen                | Haftungsausschluss, soweit möglich     |

Abbildung 6: Übersicht Abweichungen dl-de/by-2-0 und Contributor Terms

<sup>55</sup> Hierzu reicht schon die Nennung – z. B. Land NRW – in der Contributor List aus. Siehe dazu unten unter 5.4.3.2.3.2.

<sup>56</sup> Ziff. 4.2 lit c) ODbL 1.0.

<sup>57</sup> Die Liste ist abrufbar unter <https://wiki.openstreetmap.org/wiki/Contributors>, letzter Abruf 8.5.2018.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob zwischen dem Land NRW und OpenStreetMap überhaupt ein wirksamer Lizenzvertrag zustande kommen kann. Dies ist nicht der Fall, wenn ein erheblicher Dissens zwischen dem Land NRW und OpenStreetMap vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn tatsächlich ein erheblicher Widerspruch zwischen den Quellenvermerkregelung und der Unterlizenzregelung zwischen Contributor Terms und dl-de/by-2-0 bestünde.

Für den Abschluss des Lizenzvertrages gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Dabei stellt die jeweilige Open Source-Lizenz das Angebot an jedermann auf Abschluss eines Vertrages dar, dessen Inhalt die Einräumung der genannten Nutzungsrechte ist. Die Annahme der jeweiligen Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer kann daraufhin entweder durch konkludentes Handeln, z. B. die Vornahme von Nutzungshandlungen, erfolgen oder durch explizite Annahmeerklärung<sup>58</sup>.

#### 5.4.3.2.3.1. Anwendbares Recht

Hier ist schon problematisch, nach welchem Recht die Frage geklärt wird, ob eine wirksame Lizenz über unter der dl-de/by-2-0 stehenden Daten zustande gekommen ist. Die Contributor Terms verweisen hier auf das Recht von England und Wales. Die dl-de/by-2-0 enthält explizit keine Aussage.

Die Frage, wann eine Rechtswahl vorliegt, richtet sich hier nach den kollisionsrechtlichen Bestimmungen der Rom I-VO. Jede Rechtswahl muss sich nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO eindeutig aus den vertraglichen Bestimmungen ergeben. Nach Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO richtet sich die Frage, ob eine solche Rechtswahl vorliegt, nach dem Recht des »Rechtsscheins«. Soweit die Contributor Terms eine eindeutige Rechtswahlklausel enthalten, könnte hierin der Rechtsschein einer Rechtswahl gesehen werden. Dagegen spricht jedoch der Bezug der dl-de/by-2-0 zum deutschen Recht, der erkennbare Wille des Lizenzgebers, seine Lizenzgegenstände unmittelbar unter den

Bedingungen der dl-de/by-2-0 zu lizenzieren und der fehlende ausdrückliche Wille des Lizenzgebers, sich ausnahmsweise dem englischen Recht zu unterstellen.

Damit würde mangels wirksamer Rechtswahl die Kollisionsnorm des Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO greifen. Auf die Lizenzierung von Geobasisdaten durch das Land NRW mittels der dl-de/by-2-0 an OpenStreetMap ist danach deutsches Recht anwendbar.

#### 5.4.3.2.3.2. Zustandekommen des Lizenzvertrags – Konflikt mit Contributor Terms

Das Zustandekommen eines wirksamen Lizenzvertrages setzt zwei übereinstimmende Erklärungen der Parteien voraus. Hier stellt das Land NRW die Daten unter der dl-de/by-2-0 zur Verfügung. OpenStreetMap lizenziert unter den eigenen Contributor Terms ein. Fraglich ist, ob diese soweit übereinstimmen, dass dennoch von einer Einigung ausgegangen werden kann. Dies kann für die inhaltlich übereinstimmenden Nutzungs- und Verwertungsrechte bejaht werden.

Es könnte aber dennoch ein versteckter Einigungsmangel nach § 155 BGB vorliegen. Dieser könnte sich aus dem oben angesprochenen scheinbaren Konflikt zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmerinnen und Lizenznehmern über den Umgang mit dem Quellenvermerk ergeben. Daten, die unter dl-de/by-2-0 lizenziert werden, müssen entsprechend der Regelung in Abs. 2 mit Quellenvermerk gekennzeichnet werden. Werden Daten der OpenStreetMap-Datenbank zur Nutzung zur Verfügung gestellt, erfolgt dies rechtlich auf Grundlage der Contributor Terms<sup>59</sup>. Dabei handelt es sich um eine Lizenz, bei der auf einschlägige Urheberpersönlichkeitsrechte, soweit möglich, verzichtet wird. Eine Verpflichtung zur Einbindung mit Quellenvermerk in die OpenStreetMap-Datenbank enthalten die Contributor Terms nicht. Vielmehr ist OpenStreetMap berechtigt, selber über die Einbindung zu entscheiden.

<sup>58</sup> Jaeger/Metzger, Open Source Software, 4. Auflage 2016, 3. Kapitel. Urheberrecht Rn. 126.

<sup>59</sup> Abrufbar unter [https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Contributor\\_Terms](https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Licence/Contributor_Terms), letzter Abruf 8.5.2018.

Die Parteien wären sich dieses Dissenses auch nicht bewusst, da sie beide von einer wirksamen Rechteinräumung im Hinblick auf die bereits von OpenStreetMap verwendeten Daten ausgehen. Gleiches gilt für die Frage der Unterlizenzierung.

Dagegen spricht aber, dass die Regelungen der dl-de/by-2-0 im Interesse einer weiten Verbreitung der unter ihr lizenzierten Inhalte als Open Data ein erhebliches Maß an Flexibilität aufweisen. Bereits nach der Regelung des Abs. 2 der dl-de/by-2-0 hat die Nennung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe zu erfolgen. Es besteht also ein Spielraum des Lizenzgebers, in dem er bestimmen kann, wie die Nennung erfolgen muss. Eine solche Regelung zur Bereitstellung für Geobasisdaten könnte hier zwar durch § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW erfolgt sein, womit der Handlungsspielraum des Lizenzgebers wieder eingeschränkt wäre<sup>60</sup>. Die Vorschrift schreibt aber nur vor, dass die »Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller [...] einheitlich im Quellenvermerk mit »Land NRW« sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern [erfolgt]; soweit Geobasisdaten durch ein Katasteramt bereitgestellt werden, kann das Katasteramt entscheiden, ob diese Namensnennung durch den Zusatz »/« und die Bezeichnung des Katasteramtes zu ergänzen ist«. Der Ort des Quellenvermerks wird dabei nicht festgelegt. Der Wortlaut der Vorschrift spricht also nicht gegen eine Platzierung in der Contributor-List, soweit die Regelung überhaupt auf den Lizenznehmer und die Lizenznehmerin Anwendung findet und nicht lediglich eine Vorgabe für die Behörden des Landes NRW ist, einen einheitlichen Webauftritt zu gestalten<sup>61</sup>. Selbst wenn der Ordnungsgeber hier an einen »üblichen Quellenvermerk« etwa im Bildmaterial gedacht haben wird, wird hin-

sichtlich des Zweckes der Verwendung dl-de/by-2-0, eine möglichst weitgehende öffentliche Verwendungsmöglichkeit der zur Verfügung gestellten Datensätze zu ermöglichen, im Zweifel eine einschränkende Auslegung auch nicht gewollt worden sein. Die Nennung in der Contributor List dürfte also diesen Vorgaben genügen, soweit dort den inhaltlichen Anforderungen des § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW entsprochen wird und etwa das Jahr des Datenbezugs für einzelne über OpenStreetMap abrufbare Datensätze wiedergegeben werden kann<sup>62</sup>.

Es bleiben die Vorgaben aus der dl-de/by-2-0 selber. Danach muss die Nennung nur »bei der Nutzung erfolgen«. Die Nutzung im urheberrechtlichen Sinne durch OpenStreetMap ist hier die Vervielfältigung von Datenbanken auf den Servern und die öffentliche Wiedergabe. Auch hier ist eine Anbringung in den Daten vom Wortlaut nicht zwingend vorgesehen. Dies spricht dafür, die Bereithaltung des Quellenvermerks in der Contributor List in diesem Sinne als »bei der Nutzung« erfolgend zu qualifizieren.

Ähnliche Erwägungen sprechen dafür, die Rechteinräumung auch nicht an dem Dissens zur Unterlizenzierbarkeit scheitern zu lassen. Hierfür spricht schon, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer selber die Daten über die dl-de/by-2-0 unmittelbar lizenzieren kann.

#### 5.4.3.2.4. Konflikt der Contributor Terms mit dl-de/zero-2-0

Bei der Verwendung von dl-de/zero-2-0 i.V.m. den Contributor Terms besteht kein Kompatibilitätskonflikt hinsichtlich des Quellenvermerks, weil die dl-de/zero-2-0 weder zu Namensnennung noch Quellenvermerk verpflichtet.

60 Dies gilt, soweit überhaupt aus § 11 Abs. 2 S. 2 DVOzVermKatG NRW gefolgert wird, dass diese Verpflichtungen dem Lizenznehmer aufzuerlegen sind. Ansonsten besteht hier von vornherein kein Konflikt.

61 In ersterem Fall können sich der Lizenznehmer und die Lizenznehmerin zur Wahrung der Quellenvermerkspflicht nach der hier vertretenen Auffassung auch auf eine Benennung in der Contributor List berufen. Dies gilt aber auch für den Fall, dass in § 11 Abs. 2 S. 2 DVOzVermKatG NRW keine Regelung zum Quellenvermerk durch die Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer gesehen wird und für die zur Verfügung gestellten Daten eine Quellenvermerksregelung vorgesehen ist, die mit einer Benennung in der Contributor List vereinbar ist.

62 Die Nennung in einem geeignetem Mechanismus, derzeit die Contributor-List, wird in den Contributor Terms unter Ziff. 4 durch den Lizenznehmer und die Lizenznehmerin zugesichert.

#### 5.4.3.2.5. Fazit

Im Ergebnis ist die Platzierung des Quellenvermerks auf der Contributor List sowohl mit der dl-de/by-2-0 als auch mit, soweit einschlägig, § 11 Abs. 2 S. 2 DVOzVermKatG NRW vereinbar.

Wenn hier Bedenken bestehen, kann das Land zudem die Regeln zur Namensnennung und Quellenvermerk in seinem Sinne klarstellen um Konflikte zu vermeiden, oder alternativ die Verwendung der dl-de/zero-2-0 erwägen<sup>63</sup>.

### 5.4.4. Auswirkungen der Quellenvermerkspflicht auf »Downstream«-Nutzer bei Einstellung auf OpenStreetMap

Problematisch ist weiter, wie mit der Namensnennung bei der weiteren Nutzung der Daten zu verfahren ist. Der Nutzer, der über OpenStreetMap auf die Datensätze zugreift und diese urheberrechtlich relevant verwertet, unterliegt hinsichtlich der ursprünglich bereitgestellten Datensätze grundsätzlich ebenfalls der Quellenvermerkspflicht aus Abs. 2 der dl-de/by-2-0. Diese entfällt nicht durch die Verwendung der ODbL 1.0 zwischen OpenStreetMap und dem Nutzer. Die Datennutzerin oder der Datennutzer kann OpenStreetMap oder weitere Nutzerinnen und Nutzer von den Verpflichtungen nach Abs. 2 der dl-de/by-2-0 nicht vertraglich freistellen.

Wir empfehlen einen entsprechenden Nutzungshinweis zur Klarstellung. Der Hinweis kann sowohl auf den einschlägigen Internetauftritten des Landes als auch in der Contributor List veröffentlicht werden. Gegen einen Hinweis auf den Webseiten des Landes spricht allerdings eine einseitige Hervorhebung der OpenStreetMap gegenüber anderen Angeboten am Markt.

#### Textbaustein 1: Quellenvermerk und Contributors List

Folgende Formulierungen könnten in die Contributor-Liste aufgenommen werden:

*Das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht diverse offene Geodaten unter anderem über das Open.NRW Portal und das Geoportal NRW. Erst der Abruf von Daten über diese Portale garantiert die Aktualität und Qualität der amtlichen Daten, wohingegen die Daten in der OpenStreetMap-Datenbank gegebenenfalls qualitativ und inhaltlich davon abweichen können. Die Daten und Dienste stehen unter der Lizenz dl-de/by-2-0. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die zur Verfügung gestellten Daten Teil der OpenStreetMap-Datenbank werden, die Verpflichtungen zu den Angaben zum Quellenvermerk nach Ziffer 2 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 durch diese Benennung in der Liste der Beitragenden erfüllt sind. Dies gilt auch für die Benennung des Jahres des Datenbezugs. Für die Nutzung der Daten in der OpenStreetMap-Datenbank ist das Objekt möglichst mit source=Datenquelle: Land NRW (Jahr des Datenbezugs), dl-de/by-2-0 <http://www.geoportal.nrw> zu taggen.*

Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer und im Interesse der besseren Sichtbarkeit von Quellenvermerken oder Lizenzhinweisen wäre eine bessere Erreichbarkeit der Contributor List auf den Seiten der OpenStreetMap wünschenswert, z. B. durch einen Klick in der Kartenanwendung.

---

<sup>63</sup> Siehe den Formulierungsvorschlag unter »Textbaustein 1: Quellenvermerk und Contributors-List«, S. 25.

## 5.4.5. Sonstige Regelungen

Soweit sonstige Regelungen in der ODbL 1.0 zusätzlich zu den Regelungen der dl-de/by-2-0 stehen, besteht eine »Ein-Weg«-Kompatibilität zwischen dl-de/by-2-0 und ODbL 1.0. Datensätze können unter der restriktiveren Lizenz veröffentlicht werden.

### Im Einzelnen:

#### 5.4.5.1. Haftungsbeschränkung und Gewährleistungsausschluss

Nach Ziff. 7.1 und 8.1 ODbL 1.0 ist die Gewährleistung und Haftung, soweit dies die jeweilige Rechtsordnung erlaubt, ausgeschlossen. Soweit dies nicht möglich ist, soll gem. Ziff. 8.2 die Haftung auf den »direkten Schaden« beschränkt sein. Die dl-de/by-2-0 enthält keine vergleichbare Regelung. Dies hat allerdings zumindest nach deutschem Recht keine Auswirkungen auf die Kompatibilität. Würde eine deutsche Stelle die ODbL 1.0 verwenden, wäre die Regelung in diesem Punkt nicht anwendbar. Die Klauseln unterfallen nach deutschem Recht der AGB-Kontrolle gem. §§ 305ff. BGB. Gewährleistungsrechtsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen können nur eingeschränkt vereinbart werden<sup>64</sup>. Auch in Fällen unentgeltlicher Nutzungsüberlassung ist die Haftung der oder des Überlassenden zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen<sup>65</sup>. Abdingbarkeit besteht hier nur nach den Regeln des zwingenden Rechts<sup>66</sup>.

Diese Beschränkungen müssen zudem genau festgelegt werden. Der Zusatz »soweit gesetzlich zulässig« oder ähnliches ist unbeachtlich. Eine solche Klausel ist unwirksam und kann nicht geltungserhaltend auf die zulässige Beschränkung reduziert werden<sup>67</sup>. Im Ergebnis ist damit für Deutschland von keinem Gewährleistungsausschluss bzw. von keiner Haftungsbeschränkung auszugehen. Soweit für die Lizenz zwischen Nutzerinnen und Nutzer sowie Drittanwenderinnen und Drittanwender deutsches Privatrecht zur Anwendung kommt, gilt dies auch für Nutzungshandlungen im Ausland. Ist ein solcher Ausschluss aber nach ausländischem Recht zulässig und dieses ausländische Recht anwendbar, besteht in diesem Punkt nur eine »Ein-Weg«-Kompatibilität der dl-de/by-2-0 zur ODbL 1.0.

#### 5.4.5.2. Technische Schutzmaßnahmen

Ziff. 4.7 ODbL 1.0 verbietet den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen, mit denen die freie Nutzung der Daten verhindert werden kann. Eine entsprechende Regel ist in der dl-de/by-2-0 nicht enthalten. Es besteht hier daher eine »Ein-Weg«-Kompatibilität. Die ODbL 1.0 kann die dl-de/by-2-0 ersetzen aber nicht umgekehrt.

#### 5.4.5.3. Sonstige Regelungen

Soweit die ODbL 1.0 weitere Regelungen enthält, welche über die Regelungen der dl-de/by-2-0 hinausgehen, gilt sinngemäß das unter [5.4.5.2.](#) Ausgeführte.

64 Der Ausschluss von Amtshaftungsansprüchen kann vertraglich nicht vereinbart werden, vgl. zu den Fallgruppen BeckOK BGB/Reinert BGB § 839 Rn. 93 ff., beck-online. Wie oben dargelegt, gehen wir allerdings hier von einer rein privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung aus.

65 Vgl. § 600 BGB: »Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.«

66 Vgl. MüKoBGB/Häublein BGB § 599 Rn. 1, beck-online.

67 BeckOK BGB/H. Schmidt BGB § 306 Rn. 18-21, beck-online, dort. Rn. 21 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

## 5.4.6. Fazit

Die dl-de/by-2-0 und ODbL 1.0 sind grundsätzlich nicht kompatibel. Es besteht aber eine eingeschränkte »Ein-Weg«-Kompatibilität, die zumindest die Nutzung von derivativen Datenbanken aus unter beiden Lizenzen fallenden Datensätzen unter Verwendung der ODbL 1.0 ermöglicht. Diese Kompatibilität ist eingeschränkt, da die ODbL 1.0 nicht alle Vorgaben der dl-de/by-2-0 abdeckt, diese aber daneben weiterhin Bestand haben können. Die Regeln zum Quellenvermerk gemäß dl-de/

by-2-0 und § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW kollidieren auch nicht mit der ODbL 1.0.

Der Konflikt mit den Contributor Terms hinsichtlich des Quellenvermerks besteht dann nicht, wenn man entsprechende Einträge in der Contributors List als hinreichend ansieht. Es empfiehlt sich aber, die weitere Verwendung innerhalb von OpenStreetMap durch einen entsprechenden Hinweis Nutzerinnen und Nutzern gegenüber klar zu kommunizieren.

# 6.

## Weitere Verwendung der Datenlizenz Deutschland 2.0

### 6.1. Einleitung

Zweck der dl-de/zero 2.0- und dl-de/by-2-0 ist es, Nutzerinnen und Nutzern eine möglichst ungehinderte Verwertung des als Open Data zur Verfügung gestellten Datenmaterials zu ermöglichen. Nutzerinnen und Nutzern soll es insbesondere ermöglicht werden, Datensätze zu bearbeiten und damit neue Werke zu schaffen oder verbesserte Datenbanken bereitzustellen. Dieser Zweck wird erschwert, wenn die beiden Lizenzen so ausgestaltet sind, dass die Weiterlizenzierung der Datensätze nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Dies kann der Fall sein, wenn die Deutschland-Lizenzen mit weiteren von Nutzerinnen und Nutzern von Open Data verwendeten Lizenzen inkompatibel sind. Eine solche Inkompatibilität wurde für das Verhältnis zu ODbL 1.0 oben unter [5.4.6.](#) bereits festgestellt. Damit stellt sich die Frage: bestehen solche Inkompatibilitäten auch zwischen den anderen Lizenzen? Welche Alternativen bestehen und ist die Nut-

zung einer anderen freien Lizenz für die Behörden vorteilhaft?

Wie unter [5.1](#) bereits ausgeführt, wird unter »Kompatibilität« von Open Data Lizenzen verstanden, dass Werke oder Datenbanken, die unter verschiedenen Lizenzbedingungen stehen, miteinander verbunden werden können und anschließend unter einer Lizenzbedingung weiterverbreitet werden können. Wenn eine Weiterverbreitung zumindest unter der restriktiveren Bedingung möglich ist, liegt eine »Ein-Weg«-Kompatibilität vor. Im Folgenden wird hauptsächlich die Kompatibilität der dl-de/by-2-0 mit anderen Lizenzen als der ODbL 1.0 erörtert. Die dl-de/zero-2-0 hat in diesem Fall wenig eigenständige Bedeutung, da sie wegen des Verzichts auf Namensnennung und Quellenvermerk kaum Konfliktpotential bietet.

### 6.1.1. dl-de/by-2-0 und CC-BY International 4.0

Eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrechte unterscheiden sich zwischen den Lizenzen nicht, so dass derselbe Rechteleumfang eingeräumt werden kann.

Nach Abschnitt 3 a. 1. A. i. CC-BY 4.0 sind die Bezeichnung der Erstellerin oder des Erstellers, des lizenzierten Materials und anderer, »die für eine Namensnennung vorgesehen sind«, in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist, bereitzuhalten. Dies entspricht der Anforderung der Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe aus Abs. 2 Nr. 1 dl-de/by-2-0. Zudem ist nach ii und iii ein Copyright-Vermerk und der Hinweis auf die vorliegende Public License beizufügen. Dies entspricht dem Vermerk und dem Bezug auf die dl-de/by-2-0 nach Abs. 2 Nr. 2. Gleichzeitig ist nach Abschnitt 3 a. 1. A. v. CC-BY 4.0 eine URI oder ein Hyperlink zum lizenzierten Material anzubringen. Die Vorgaben der dl-de/by-2-0 sind hier etwas strenger, denn sie erfordern die Angabe beider Punkte. In diesem Sinne kann von einer »Ein-Weg«-Kompatibilität in Richtung dl-de/by-2-0 als strengere Lizenz ausgegangen werden.

Andererseits ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Gewährleistungsrechte sind, soweit möglich, ausgeschlossen (Abschnitt 5). Die Haftung wird zudem, ebenfalls soweit möglich, ausgeschlossen. Die Datenlizenzen Deutschland sehen hingegen von vornherein keine Haftungsausschlüsse vor. Nach deutschem AGB-Recht

können Gewährleistungsrechtsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen eingeschränkt vereinbart werden<sup>68</sup>. Mangels Anwendbarkeit der Klauseln ist damit für Deutschland von keinem Gewährleistungsausschluss bzw. von keiner Haftungsbeschränkung auszugehen. In diesem Punkt besteht unter Beachtung der deutschen Rechtslage also keine Inkompatibilität. Soweit für die Lizenz zwischen Nutzerin oder Nutzer und Drittanwenderin oder Drittanwender deutsches Privatrecht zur Anwendung kommt<sup>69</sup>, gilt dies auch für Nutzungshandlungen im Ausland. Ist ein solcher Ausschluss aber nach ausländischem Recht zulässig und dieses ausländische Recht anwendbar, besteht in diesem Punkt nur eine »Ein-Weg«-Kompatibilität der dl-de/by-2-0 zur CC-BY 4.0.

Der verbundene Datensatz kann stets unter der dl-de/by-2-0 veröffentlicht werden, wenn die Regelungen zum Gewährleistungsrecht und zur Haftung der CC-BY 4.0 nach deutschem Recht nicht anwendbar sind. Im Hinblick auf die CC-BY 4.0 besteht eine eingeschränkte Kompatibilität, da beide Lizenzen inhaltlich keine widersprechenden Regelungen enthalten und ergänzend die dl-de/by-2-0 neben der CC-BY 4.0 angewandt werden kann<sup>70</sup>.

Dies gilt allerdings nur, soweit sich auch die weitere Nutzung nach deutschem Recht richtet. Im Übrigen ist von einer Inkompatibilität auszugehen.

### 6.1.2. dl-de/by-2-0 und CC-BY-SA 4.0

Zwischen der dl-de/by-2-0 und der CC-BY-SA besteht eine eingeschränkte »Ein-Weg«-Kompatibilität. Aufgrund der »Share Alike«-Regelung

können Datensätze, die unter CC-BY-SA 4.0 lizenziert werden, nicht unter dl-de/by-2-0 lizenziert werden. Im Übrigen gelten die unter [6.1.1](#)

68 Vgl. oben [5.4.5.1](#).

69 Vgl. [5.4.3.2.1](#).

70 Vgl. [5.4.6](#).

getroffenen Feststellungen. Unter der dl-de/by-2-0 lizenzierte Datenbestände können mit CC-BY-SA weiterlizenzieren werden, soweit die

Vorgaben zum Quellenvermerk zusätzlich aus der dl-de/by-2-0 eingehalten werden.

### 6.1.3. dl-de/by-2-0 und ODC-PDDL

Zwischen beiden Lizenzen besteht keine Kompatibilität. Die unter der dl-de/by-2-0 lizenzierten Datensätze können unter der ODC-PDDL nicht lizenziert werden. Wesensmerkmal der PDDL ist die völlige Freigabe des Materials für die »Public Domain«. Dazu verzichtet der Lizenzgeber ausdrücklich auf die Geltendmachung jeglicher Urheberpersönlichkeitsrechte<sup>71</sup>. Namensnennung, Urhebervermerke etc. sollen entfallen. Die dl-de/by-2-0 soll aber gerade die Kennzeichnung des Bereitstellers sichern und festlegen. Im umgekehrten Fall kann wegen der Haftungsausschlussklausel und ihrer Unwirksam-

keit nach deutschem Recht nur im deutschen Rechtsrahmen die dl-de/by-2-0 die ODC-PDDL ersetzen. Darüber hinaus besteht Inkompatibilität aus einem weiteren Punkt. Die Rechtswahlklausel<sup>72</sup> stellt auf das Schutzland ab, also das Land, in dem die Rechtsdurchsetzung gesucht wird. Nach der dl-de/by-2-0 ist aber mangels Rechtswahl gemäß Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO stets deutsches Recht anwendbar. Die Regelungen können also zu einem unterschiedlichen Sachrecht führen und widersprechen sich in dieser Hinsicht.

### 6.1.4. dl-de/by-2-0 und ODC-BY

Die dl-de/by-2-0 und die ODC-BY sind grundsätzlich nicht kompatibel. Es besteht aber wie bei der ODbL 1.0 eine eingeschränkte Kompatibilität, die zumindest die Nutzung von Derivativen aus unter beiden Lizenzen fallenden Datensätzen unter Verwendung der ODC-BY ermöglicht. Diese Kompatibilität ist eingeschränkt, da die ODbL 1.0 nicht alle Vorgaben der dl-de/by-2-0 zum Quellenvermerk abdeckt,

diese aber daneben weiterhin Bestand haben können. Soweit die PDDL Haftungsausschlüsse und einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte festlegt, besteht bei Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die PDDL beidseitige und bei Anwendung ausländischen Rechts möglicherweise lediglich eine »Ein-Weg«-Kompatibilität zwischen der dl-de/by-2-0 mit der in dieser Hinsicht strengeren PDDL.

### 6.1.5. dl-de/zero-2-0 und alle anderen Lizenzen

Die dl-de/zero-2-0 ist mit allen anderen Lizenzen zumindest »Ein-Weg«-kompatibel.

Ausgenommen hiervon ist die ODC-PDDL aufgrund ihrer Rechtswahlklausel.

<sup>71</sup> PDDL Ziff. 3.4.

<sup>72</sup> Ziff. 6.4 S. 1 OC-PDDL.

## 6.2. Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit eines Wechsels

Im Ergebnis bestehen daher zwischen insbesondere der dl-de/by-2-0 und den anderen Open Data-Lizenzen Kompatibilitätsprobleme. Zwingende gesetzgeberische Vorgaben stehen der Verwendung anderer Lizenzen, von

gesetzlich geregelten Sonderbereichen abgesehen, nicht entgegen. Fraglich ist, ob nach diesem Befund der Wechsel zu einer anderen Lizenz für öffentliche Stellen notwendig und rechtmäßig ist.

### 6.2.1. Gesetzgeberische Vorgaben für die Nutzung von Open Data-Lizenzen

Ein Wechsel der Lizenz ist durch einfach-verwaltungsrechtliches Handeln von vornherein nicht möglich, wenn die Nutzung der Datenlizenzen Deutschland gesetzlich vorgegeben ist oder sonstige gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Nutzung von Open Data die Verwendung der Lizenzen erzwingen.

Zwingende gesetzliche Vorgaben zur Nutzung der dl-de/by-2-0 bestehen in NRW nur im Rahmen des § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW. Im Übrigen sehen weder IWG noch die PSI-Richtlinie in der reformierten Fassung der RL 2013/37/EU zwingende Vorgaben für die Verwendung einer Lizenz vor. Damit ist es den öffentlichen Stellen weitestgehend freigestellt, ob und welche Lizenz sie nutzen. Möglich sind sowohl die Nutzung einer der vorhandenen Open Data-Lizenzen oder die Nutzung einer individuellen Lizenz. Die Leitlinien der EU-Kommission nennen u.a. bestimmte Lizenzbedingungen, die bei Verwendung einer Lizenz als Bestandteile empfohlen werden<sup>73</sup>. Die Leitlinien empfehlen

die Verwendung von offenen Lizenzen, soweit ein bloßer Hinweis auf den rechtlichen Status der bereitgestellten Informationen nicht ausreicht. Als Beispiele für vorhandene und geeignete offene Lizenzen werden z.B. die neuesten Creative Commons Lizenzen (Version 4.0) erwähnt. Als Lizenz von besonderem Interesse für eine uneingeschränkte Verwendung wird in den Leitlinien zudem die CCO Public Domain Dedication<sup>74</sup> genannt. Im Übrigen stehen Datenschutzgesichtspunkte besonders im Fokus des EU-Gesetzgebers. An der im oben angesprochenen Gutachten getroffenen Aussage, dass im Bereich der Open Data-Lizenzen aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben, abgesehen von den Fällen, in denen diese Vorgaben ausdrücklich die Wahl einer bestimmten Lizenz vorsehen, keine zwingenden Gründe für die Auswahl einer bestimmten Lizenz sprechen, kann weiter festgehalten werden<sup>75</sup>. Ein Wechsel der Lizenz wäre vor diesem Hintergrund also möglich.

---

73 EU-Kommission, Mitteilung 2014/C 240/01 (Fn. 167), Ziffer 2.3.

74 Abrufbar unter: <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>, letzter Abruf 27.7.2018.

75 aaO Fn. 1, S. 108f.

## 6.2.2. Rechtmäßigkeit des Wechsels im Übrigen

Allerdings dürfte die Verwendung der ODC und CC Lizenzen aus allgemeinen vertragsrechtlichen Gründen unzulässig sein. Die zur Verfügung stehenden Lizenzen von Creative Commons oder Open Data Commons sind (zumeist) nicht auf den rechtlichen Rahmen in Deutschland zugeschnitten. Sie verwenden eine andere Terminologie und eine andere Vertragstechnik. Inhaltlich stimmen sie mit Grundgedanken deutschen Zivilrechts nicht überein. Dies gilt insbesondere für die weitgehenden Gewährleistungs- und Haf-

tungsausschlüsse. Diese stimmen gemäß §§ 307, 309 BGB auch unter Beachtung der Unentgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung mit der Grundregel nicht überein, dass eine Haftung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Die »salvatorischen«-Klauseln sind nach § 306 BGB ebenfalls nicht anwendbar. Im Ergebnis würde eine öffentliche Stelle so eine in wesentlichen Punkten AGB-rechtswidrige Lizenz verwenden. Dies wäre wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung problematisch.

## 6.2.3. Notwendigkeit des Wechsels

Im Übrigen ist der Wechsel auch sachlich nicht geboten.

### 6.2.3.1. Verhinderung der Informationsproliferation von Lizenzen

Die Notwendigkeit des Wechsels ergibt sich nicht aus dem Gedanken, abstrakt im Weltmaßstab die Anzahl von Open Data-Lizenzen gering zu halten. Gegen die Verwendung eigens entwickelter Lizenzen für staatliche Stellen zur Veröffentlichung von Open Data wird in diesem Zusammenhang eingewandt, dass die Gefahr einer solchen »Lizenzproliferation« bestehe. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Lizenzen würde zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen. Ziel sollte es sein, nur eine überschaubare Anzahl von Open Data-Lizenzen zu verwenden, um so von vornherein Inkompatibilitäten zu vermeiden und die Handhabung von Open Data im internationalen Umfeld für Nutzerinnen und Nutzer zu erleichtern.

Dieses Ziel kann seitens der Landesverwaltung NRW und anderer öffentlicher Stellen in Deutschland durchaus berücksichtigt werden. Für sich

genommen kommt diesem Ziel aber kein eigenständiger Wert zu. Entscheidend ist, dass ein auf das deutsche Recht zugeschnittener Rechtsrahmen besteht, der für die von deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Datensätze das optimale Regelungsinstrumentarium enthält.

Dies ist hier der Fall. Die dl-de-Lizenzen setzen in ihrer Wortwahl und Struktur auf die Bestimmungen des einschlägigen deutschen Urheberrechts auf. Sprachlich sind sie präziser gefasst und wegen ihrer Kürze schneller überblickbar. Sie sind besser handhabbar. Im Vergleich zu den dl/de-Lizenzen zeichnen sich die CC Lizenzen durch ein erhebliches Mehr an Komplexität aus. Dies führt dazu, dass die CC-Lizenzen in einer für Laien geschriebenen »Übersetzung« zur Verfügung gestellt werden müssen, um diese überhaupt verständlich zu machen. Der Aufwand für Nutzerin und Nutzer sowie Verwaltung, die Inhalte, Rechte und Pflichten dieser Lizenzen zu ermitteln und, bei den kontinuierlichen Änderungen, nachzuhalten, übersteigt den Aufwand bei Verwendung der dl-de-Lizenzen erheblich<sup>76</sup>. Dies kann durch den bloßen Wunsch seitens der

---

<sup>76</sup> Vgl. im Ergebnis ebenso Hoffmann/Schulz, KommJur 2014, 126, 130 (die allerdings noch von einer fehlenden Geeignetheit von Creative Commons-Lizenzen für Datenbanken ausgehen. Mit Lizenz 4.0 und der ausdrücklichen Aufnahmen von Datenbankrechten trifft dies nicht mehr zu).

Open Data-Community, auf eine weitere Lizenz für Open Data zu verzichten, nicht aufgewogen werden<sup>77</sup>.

### 6.2.3.2. Erhöhung der Akzeptanz

Der Wechsel würde auch nicht zu einer Erhöhung der Akzeptanz der Verwendung und Nutzung von Open Data führen. Die dl-de-Lizenzen richten sich an die Verwaltung in Deutschland als Lizenzgeber und primär in Deutschland ansässige Nutzerinnen und Nutzer als Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer. Die Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer sind, unter Beachtung der Kompatibilitätsfragen, wiederum frei, für ihre Werke und Datenbanken die aus ihrer Sicht erforderliche Lizenz auszusuchen. Für die Open Data-Stellung von Daten aus deutschen Verwaltungen ist aber zunächst entscheidend, ein leicht handhabbares Lizenzierungsinstrument nach deutschem Recht zur Verfügung zu stellen. Dies stellen die dl-de-Lizenzen bereit.

### 6.2.3.3. Inkompatibilitäten

Die angesprochenen Kompatibilitäts Gesichtspunkte sprechen nicht gegen die Verwendung der dl-de-Lizenzen. Jedenfalls eine eingeschränkte »Ein-Weg«-Kompatibilität i.S.e. Verbindbarkeit von dl-de-Lizenzen mit den Creative Commons

oder Open Data Commons-Lizenzen ist zumeist gegeben. Soweit eine vollständige Kompatibilität an einer »Share Alike«-Klausel scheitert, beruht dies auf der bewussten Entscheidung, die Nutzungsbedingungen nicht mit einer solchen Klausel einzuschränken. Inkompatibilitäten entstehen in diesem Fall durch die entsprechenden Creative Commons oder Open Database Commons-Lizenzen. Sie betreffen auch sämtliche anderen Lizenzen ohne »Share Alike«-Klausel, d.h. sie bilden keine spezifischen Probleme der dl-de-Lizenzen. Ähnliches gilt für die Regeln zum Quellenvermerk. Die Verwendung der ODbL 1.0 durch die deutsche Verwaltung brächte hier keinen Vorteil. Der Quellenvermerk nach Abs. 2 soll ja gerade die dort aufgeführten Angaben sichtbar machen. Die Vorgaben der ODbL 1.0 entsprechen zwar nicht diesen Vorgaben. Dies gilt aber auch für sämtliche anderen Open Data-Lizenzen, so dass keine taugliche Alternative zur Verfügung steht, wenn die Angaben aus Abs. 2 dl-de/by-2-0 aus Sicht der veröffentlichenden Stelle erforderlich sind. Schließlich sind hinsichtlich des Quellenvermerks etwaige Inkompatibilitäten zumeist nur mit eingeschränkter Wirkung heilbar, beispielsweise durch Anbringen des vollständigen Vermerks.

## 6.3. Ergebnis

*Zweck- und Rechtmäßigkeitsgesichtspunkte sprechen daher für eine Beibehaltung der Deutschland-Lizenzen.*

---

<sup>77</sup> In diesem Sinne vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/die Grünen (»Weshalb beharrt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund weiterhin auf einem europäisch wie international nicht an die gängigen Creative-Commons-Lizenzen [...] anschlussfähigen, nationalen Sonderlizenzierungssystemen?«): »Die dl/de hat sich aus Sicht der Bundesrepublik bewährt. In ihrer Version 2.0 ist sie vom Sachverständigenrat der »Open Definition« als offene Lizenz anerkannt. [...]« (Bundestags Drucksache 18/7485 »Chancen der Nutzung von Open Data«).

## 7. Handlungsempfehlung

Die dl-de-Lizenzen sind weiterhin für die Veröffentlichung von Open Data des Landes NRW zu verwenden. Soll der Eindruck möglicher Konflikte mit anderen Lizenzregimen gegenüber Nutzerinnen und Nutzern von vornherein vermieden werden, kann, soweit rechtlich möglich, die Verwendung der dl-de/zero-2-0 oder, soweit ein Quellenvermerk weiterhin gewünscht wird, eine Klarstellung, was zur Wahrung des Vermerks als ausreichend erachtet wird, erwogen werden. Wir empfehlen zudem eine behutsame Fortentwicklung der beiden Datenlizenzen

Deutschland, um Kompatibilitätsproblemen mit anderen Open Data-Lizenzen abzuwehren. Hierzu kann eine Lösung entsprechend des Open-StreetMap-Verfahrens gewählt werden. In diesem Fall wird die Veröffentlichung in einer Datenbank mit einem Quellenvermerk in Form einer Contributors List als Quellenvermerk für ausreichend erachtet und Nutzerinnen und Nutzern auf der 2. oder entfernteren Stufen der Vermerk erlassen, solange eine Rückverfolgbarkeit über die Seite des Erstveröffentlichers bestehen bleibt<sup>78</sup>.

---

78 Vgl. hierzu Textbaustein 1: Quellenvermerk und Contributors-List.

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Beauftragte der Landesregierung für  
Informationstechnik (CIO)/Geschäftsstelle Open.NRW  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 211/61772-0  
Telefax: +49 (0) 211/61772-777  
Internet: [www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)  
Erstellt im Auftrag durch die PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

## Redaktion/Redaktionsteam

IFOK GmbH  
Kathrin Bimesdörfer, IFOK GmbH

## Design

made in  
[www.madein.io](http://www.madein.io)

## Bildnachweise

**Titelbild:** iStock.com\_gremlin

## Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© Februar 2019



